

1554 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 5. 4. 1994

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975

Das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 werden

a) dem Abs. 1 folgende Sätze angefügt:

„Ist zu erwarten, daß die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen den Wert des Streitgegenstandes oder die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses wesentlich übersteigen wird, so hat der Sachverständige das Gericht darauf hinzuweisen. Unterläßt der Sachverständige dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch, als die Gebühr den Wert des Streitgegenstandes oder den erlegten Kostenvorschuß übersteigt.“

b) dem Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht oder sein Gutachten so mangelhaft abgefaßt, daß es deshalb einer Erörterung bedarf, so ist die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf das den Sachverständigen daran treffende Verschulden, die Dringlichkeit des Verfahrens, das Ausmaß der Verzögerung und den Umfang der erforderlichen Erörterungen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern.“

2. Im § 32 Abs. 1 und im § 33 Abs. 1 wird die Wendung „handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34

Abs. 3 zu entlohnen ist“ durch die Wendung „handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3“ ersetzt.

3. Im § 34 werden

a) im Abs. 2 die beiden letzten Sätze durch folgenden Satz ersetzt:

„Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser außergerichtlichen Einkünfte ist zulässig, wenn

1. das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt oder
2. das Gutachten trotz hoher fachlicher Schwierigkeit mit besonderer Verständlichkeit erstattet wurde oder
3. der Sachverständige durch die besondere Raschheit, mit der das Gutachten zu erstatten war, oder den besonders großen Umfang der dafür zu erbringenden Arbeitsleistung in seiner sonstigen Erwerbstätigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde.“

b) im Abs. 3 das Zitat „Abs. 2“ durch das Zitat „Abs. 5“ ersetzt

c) folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme der Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und der Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, hat der Sachverständige unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 2 Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung in der vollen Höhe der Einkünfte, die er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, wenn er auf Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichts verzichtet und keine der nach § 39 Abs. 5 zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt.

(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit vom Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden. Bestehen für diese Tätigkeiten gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, so sind die darin enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht, soweit nicht eine der im § 40 genannten Personen etwas anderes nachweist.“

4. Im § 35 Abs. 1

a) lautet der erste Halbsatz:

„Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichts durchgeführten Ermittlung hat der Sachverständige, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs. 2 oder § 34 geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von 350 S, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3, in der Höhe von 235 S;“

b) wird im letzten Halbsatz die Wendung „handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist“ durch die Wendung „handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3“ ersetzt.

5. § 37 Abs. 2 lautet:

„(2) Verzichtet der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern, so steht ihm in zivilgerichtlichen Verfahren eine höhere als die vorgesehene Gebühr dann zu, wenn die Parteien einvernehmlich der Bestimmung der Gebühr in dieser Höhe zustimmen oder wenn die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten sind und innerhalb der gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz festgesetzten Frist gegen die vom Sachverständigen verzeichnete Gebühr keine Einwendungen erheben.“

6. Im § 38 Abs. 1 wird die Wendung „§ 40 Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a und Z. 2“ durch die Wendung „§ 40 Abs. 1 Z 1 und 2“ ersetzt.

7. Im § 39

a) lautet im Abs. 1 der letzte Satz:

„Den im § 40 Abs. 1 Z 1 Buchstabe a und Z 2 genannten Personen sowie in Zivilsachen auch dem Revisor, sofern die Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß bezahlt oder nach § 34 Abs. 4 oder § 37 Abs. 2 bestimmt werden kann, ist unter Aushändigung oder Beischluß einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrags Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben.“

b) wird dem Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Haben die im § 40 Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Personen gegen die Bestimmung der Gebühr in der vom Sachverständigen beantragten Höhe keine Einwendungen erhoben, so kann das Gericht, wenn es die Gebühr in dieser Höhe bestimmt, zur Begründung des Beschlusses auf den diesen Personen zugestellten Gebührenantrag verweisen.“

c) werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Hat der Sachverständige seine Gebühr nach § 34 Abs. 4 geltend gemacht und wird nachträglich hinsichtlich dieser Sachverständigengebühr die Verfahrenshilfe bewilligt, so wird der zuvor abgegebene Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern unwirksam. Wurde bereits die Gebühr bestimmt und der Beschluß über die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Gebühr nach Abs. 5 gefaßt, so ist mit dem Beschluß über die Bewilligung der Verfahrenshilfe auch auszusprechen, daß der Gebührenbestimmungsbeschluß und der nach Abs. 5 gefaßte Beschluß aufgehoben werden. Der Sachverständige ist vom Gericht aufzufordern, binnen 14 Tagen seine Gebühr nach § 34 Abs. 2 oder 3 geltend zu machen. Das Gericht hat dann erneut die Gebühr des Sachverständigen zu bestimmen.

(5) Die nach § 34 Abs. 4 oder § 37 Abs. 2 bestimmten Gebühren sind dem Sachverständigen von den Parteien zu bezahlen. Bei der Bestimmung dieser Sachverständigengebühren hat das Gericht unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 GEG 1962, BGBl. Nr. 288, auszusprechen, welche Partei zur Bezahlung der Gebühren an den Sachverständigen verpflichtet ist, und mit Rechtskraft dieses Beschlusses die Überweisung der Gebühr aus dem von dieser Partei erlegten Kostenvorschuß vorzunehmen. Ist die Gebühr durch den erlegten Kostenvorschuß nicht gedeckt und ersucht der Sachverständige um die Einhebung des nicht gedeckten Betrags, so ist dieser nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften für den Sachverständigen einzubringen.“

8. § 40 Abs. 1 Z 1 lit. b lautet:

„b) dem Revisor, sofern nicht die Gebühr ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß bezahlt werden kann oder nach § 34 Abs. 4 oder § 37 Abs. 2 bestimmt worden ist;“

9. Im § 41

a) lautet der Abs. 1:

„(1) Gegen jeden Beschluß, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, können die im § 40 genannten Personen binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses an sie in Zivilsachen den Rekurs, in Strafsachen die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof erheben. Übersteigt die Gebühr, deren Zuspruch

oder Aberkennung beantragt wird, 3 000 S, so ist die Rechtsmittelschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolls in Zivilsachen den in § 40 Abs. 1 Z 1 und 3 und in Strafsachen den in § 40 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Personen zuzustellen. Diese Personen können binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Rekurs- beziehungsweise Beschwerdebeantwortung anbringen.“

b) wird im Abs. 3 das Wort „Rechtsmittel“ jeweils durch die Wendung „Rechtsmittel oder Rechtsmittelbeantwortungen“ ersetzt.

10. § 42 Abs. 1 letzter Satz hat zu lauten:

„Der Sachverständige kann verlangen, daß ihm die Gebühr vor Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses gezahlt wird, soweit nicht eine nach § 34 Abs. 4 oder § 37 Abs. 2 bestimmte Gebühr unmittelbar von den Parteien zu bezahlen ist.“

11. Im § 43 Abs. 1 Z 1 lit. c und lit. e sowie Z 2 lit. c, im § 46 Abs. 1 Z 1 lit. a sublit. cc, Z 4 lit. a sublit. cc, lit. b sublit. cc, lit. c sublit. cc, lit. d sublit. cc und im § 48 Z 5 lit. d wird die Wendung „besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung“ durch die Wendung „besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen- der oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung“ ersetzt.

12. Im § 46 Abs. 1 Z 3 lit. b wird die Wendung „besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung“ durch die Wendung „besonders eingehenden, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen- den oder besonders ausführlichen und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzenden Begründung“ ersetzt.

13. § 49 Abs. 2 erster Satz lautet:

„Die §§ 43 bis 48 und der Abs. 1 gelten nicht, wenn es sich um eine wissenschaftliche Leistung handelt.“

14. § 50 wird aufgehoben.

15. Im § 53 wird das Zitat „§§ 24 bis 33, 36, 37 Abs. 2, §§ 38 bis 42“ durch das Zitat „§§ 24 bis 33, 34 Abs. 4 und 5, 36, 37 Abs. 2, 38 bis 42“ ersetzt.

16. Im § 54

a) lautet Abs. 1 Z 1:

„1. bei schriftlicher Übersetzung

a) für jede volle Seite der Übersetzung 157 S

b) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche

Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um 41 S mehr als die Grundgebühr

c) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert oder wenn die Übersetzung auf Anordnung des Gerichts in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat, jeweils das Eineinhalbfache der Grundgebühr;“

b) wird im Abs. 1 Z 3 nach dem ersten Strichpunkt folgender weiterer Halbsatz eingefügt:

„handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschertätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf 317 S bzw. 160 S;“

c) wird dem Abs. 3 folgender Satz angefügt:

„Bei Übersetzungen von Dokumenten gilt eine Seite auch dann als voll, wenn sie einer Seite des zu übersetzenden Dokuments entspricht und zur Wahrung der Übersichtlichkeit die Übersetzung auf einer eigenen Seite erforderlich ist.“

17. Die Überschrift des V. Abschnitts lautet:

„V. Abschnitt

Geschworene und Schöffen“

18. § 55 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Geschworenen und Schöffen haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen, wobei sich der im § 18 Abs. 1 Z 1 genannte Betrag um die Hälfte erhöht.“

19. Im § 56

a) wird der Begriff „Geschwornen“ durch den Begriff „Geschworenen“ ersetzt

b) entfällt die Wortfolge „oder die Teilnahme der Vertrauenspersonen an der Sitzung der Kommission“.

20. Im § 57 wird die Wendung „Geschworne, Schöffen oder Vertrauenspersonen“ durch die Wendung „Geschworene oder Schöffen“ ersetzt.

21. Im § 58 wird die Wendung „Geschworne oder Schöffe oder die Vertrauensperson“ durch die Wendung „Geschworene oder Schöffe“ ersetzt.

22. Die §§ 59 bis 63 werden samt der Überschrift „VI. Abschnitt, Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Urlisten vorgesehenen Kommissionen“ aufgehoben.

Artikel II**Änderungen des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher**

Das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher, BGBl. Nr. 137/1975, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 2 Z 1 lautet die lit. f:

„f) österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,“

2. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) In Wien sind die Sachverständigen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der Arbeitspsychologie sowie der Berufskunde in die vom Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien geführte Liste, die Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige in die vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien geführte Liste und alle übrigen Sachverständigen in die vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien geführte Liste einzutragen; im Zweifel darüber, in welche der Listen ein bestimmtes Fachgebiet einzuordnen ist, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zu entscheiden.“

Artikel III**Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962**

Das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 343/1989, wird wie folgt geändert:

Dem § 3 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Höhe eines für Sachverständigengebühren erlegten Kostenvorschusses ist dem Sachverständigen vom Gericht mitzuteilen. Hat der Sach-

verständige darauf hingewiesen, daß zu erwarten ist, daß die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen die Höhe des erlegten Kostenvorschusses wesentlich übersteigen wird (§ 25 Abs. 1 GebAG 1975), so soll das Gericht die Anordnung des Kostenvorschusses nachträglich ergänzen.“

Artikel IV**Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1995 in Kraft, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Art. I ist auf die Bestimmung von Sachverständigengebühren anzuwenden, wenn der Sachverständige nach dem 1. Jänner 1995 bestellt wurde.

3. Art. II Z 1 tritt mit 1. Jänner 1994 in Kraft.

4. Mit 1. Jänner 1995 gelten die beim Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien im Zusammenhang mit der Führung der Sachverständigenlisten anhängigen Verfahren, die Sachverständige auf den Gebieten Gesundheitswesen, Arbeitspsychologie oder Berufskunde betreffen, als an den Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien überwiesen.

5. Maßnahmen zur Vollziehung dieses Bundesgesetzes können bereits von dem der Kundmachung dieses Bundesgesetzes folgenden Tag an getroffen werden. Sie dürfen frühestens mit dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmung in Wirksamkeit gesetzt werden.

6. Verweisungen in diesem Bundesgesetz auf andere Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweisungen auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen. Wird in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen verwiesen, an deren Stelle mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes neue Bestimmungen wirksam werden, so sind diese Verweisungen auf die entsprechenden neuen Bestimmungen zu beziehen.

VORBLATT

Problem:

Erhebungen haben gezeigt, daß im Bereich der Erstattung von Gutachten durch Sachverständige erhebliche Verfahrensbeschleunigungen erreicht werden könnten. Eine der Ursachen für Verfahrensverzögerungen in diesem Bereich ist die nicht ausreichende Zahl der verfügbaren gerichtlichen Sachverständigen. Nicht nur von den Interessenvertretungen der Sachverständigen, sondern etwa auch von Vertretern der Richtervereinigung wird die mangelnde Attraktivität der Ansätze des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 als Hauptgrund dafür genannt. Außerdem enthält das geltende Gebührenanspruchsrecht keine Regelungen, die eine schnelle Verfügbarkeit von Sachverständigengutachten und Übersetzungen besonders fördern oder wirksame Sanktionen für verspätete und mangelhafte Gutachten vorsehen.

Ziel:

Mit dem Gesetzesentwurf sollen durch eine Überarbeitung des Gebührenanspruchsrechts die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß in den gerichtlichen Verfahren die Gutachten und Übersetzungen rascher und in ausreichender Qualität zur Verfügung stehen. Auch die Verständlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Gutachten soll besonders gefördert und im Verfahren zur Bestimmung und Bezahlung der Gebühren eine Konzentration und Vereinfachung, gleichzeitig aber auch eine Verbesserung des Rechtsschutzes erreicht werden. Im Hinblick auf die angespannte Budgetsituation wird eine möglichst geringe Belastung des Budgets angestrebt.

Inhalt:

Bei den Gebührenansätzen ist neben einer systematischen Bereinigung vorgesehen, daß Leistungsanreize für rasche und verständliche Gutachten und wirksame Sanktionen bei verspäteten und mangelhaften Gutachten geschaffen werden. Auch die Voraussehbarkeit der mit einem Sachverständigen-gutachten verbundenen Kostenbelastung der Parteien soll durch die Festschreibung einer Warnpflicht des Sachverständigen gefördert werden.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in denen die Parteien auch die sonstigen Verfahrenskosten voll ersetzen müssen — also nicht in Arbeitsrechtssachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und in Sozialrechtssachen — soll die Honorierung des Sachverständigen seinem außergerichtlichen Erwerbseinkommen angeglichen werden, wenn keine der zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt und der Sachverständige auf Berichtigung seiner Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet („Gebühren-Splitting“).

Es werden weiters zur Sicherstellung des rechtlichen Gehörs die Zweiseitigkeit der Rechtsmittel im Gebührenbestimmungsverfahren, aber auch Vereinfachungen bei der Bestimmung und der Bezahlung der Gebühren durch verstärkte Einbindung der Parteien in das Verfahren eingeführt.

Im Bereich der Gebühren der Dolmetscher wird die nunmehr für die Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vorgesehene Regelung („Gebühren-Splitting“) sinngemäß übernommen und auch eine systematische Überarbeitung der Tarifansätze durchgeführt.

Schließlich werden im GebAG 1975 auch noch Anpassungen an das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256, vorgenommen und die Gebühren der Geschworenen und Schöffen denen der fachkundigen Laienrichter angeglichen.

Im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und dem darin festgelegten Diskriminierungsverbot wird im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz eine Liberalisierung der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen vorgenommen. Außerdem soll dem Umstand, daß Sachverständige aus medizinischen, arbeitspsychologischen und berufskundlichen Fachgebieten überwiegend in Verfahren des ASG Wien bestellt werden, dadurch Rechnung getragen werden, daß dieser Gerichtshof auch die Sachverständigenlisten in diesen Fachgebieten führt.

Die Anpassung der GEG-Regelung über den Kostenvorschuß soll der verstärkten Bedeutung der Zahlung des Gebührenanspruchs unmittelbar durch die Partei Rechnung tragen.

6

1554 der Beilagen

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen, unbefriedigenden Rechtslage.

Kosten:

Es ist davon auszugehen, daß — da das „Gebühren-Splitting“ das Budget nicht belastet — die mit dem Entwurf verbundenen Mehrbelastungen für das Justiz-Budget nur ein Ausmaß von etwa 35 Mio. S jährlich erreichen werden.

EG-Konformität:

Diese ist gegeben.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Erhebungen haben gezeigt, daß im Bereich der Erstattung von Gutachten durch Sachverständige erhebliche Verfahrensbeschleunigungen erreicht werden könnten. Eine der Ursachen für Verfahrensverzögerungen in diesem Bereich ist die nicht ausreichende Zahl der verfügbaren gerichtlichen Sachverständigen. Nicht nur von den Interessenvertretungen der Sachverständigen, sondern etwa auch von Vertretern der Richtervereinigung wird die mangelnde Attraktivität der Ansätze des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 als Hauptgrund dafür genannt. Daran hat auch die letzte Anhebung der Gebührenbeträge durch die Zuschlagsverordnung BGBl. Nr. 214/1992 nichts ändern können. Dazu kommt, daß sich die Zahl der Verfahren, in denen Sachverständige beigezogen werden, laufend erhöht, wobei die Sachverhalte, die die Sachverständigen zu beurteilen haben, zunehmend schwieriger werden. Das Hauptanliegen der Gesetzesreform des Jahres 1975 auf dem Sachverständigengebührenssektor, die Güte der Rechtsprechung dadurch zu sichern, „daß, auf längere Sicht gesehen, möglichst nur die besten Fachleute als Sachverständige allgemein beeidet werden“ (RV 1336 BlgNR 13. GP, 18), könnte gefährdet werden.

2. Im Hinblick auf den verstärkten Einsatz von Sachverständigen haben sich auch die Belastungen für das Budget in diesem Bereich in den letzten Jahren erhöht. Eine massive zusätzliche Belastung für das Budget durch eine lineare Anhebung der Sachverständigengebühren soll daher möglichst vermieden werden.

3. Es muß deshalb im allgemeinen Anwendungsbereich des Gebührenanspruchsgesetzes 1975 bei der Schaffung spezifischer Leistungsanreize zur Verfahrensbeschleunigung und einer systematischen Bereinigung der Gebührenansätze bleiben. Da verschiedentlich auch die mangelnde Verständlichkeit von Sachverständigengutachten beklagt wird, soll die Verständlichkeit der Gutachten besonders gefördert werden, um trotz steigender Komplexität der zu beurteilenden Sachfragen die Transparenz und die Nachprüfbarkeit von Sachverständigengutachten zu erhöhen.

4. Ein Schwergewicht des Gesetzesvorhabens liegt in den für den Bereich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozeßordnung) vorgeschlagenen Änderungen. Durch diese wird dem Sachverständigen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten dann ein Gebührenanspruch in voller Höhe seiner außergerichtlichen Einkünfte, also ohne „Abschlag“, eingeräumt, wenn er auf Zahlung der Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet und keine der zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt („Gebühren-Splitting“).

Dabei wird von der Überlegung ausgegangen, daß für diese Verfahren die — insbesondere dem dritten Satz des § 34 Abs. 2 GebAG 1975 zugrundeliegende Wertung — wonach bei der Gebührenbemessung auch „auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen“ ist, prüfungswürdig ist. Die Bedachtnahme auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit führt in der Praxis etwa bei der Bestimmung der Gebühr für die Mühewaltung nach § 34 Abs. 2 GebAG 1975 dazu, daß bei der Bemessung der Gebühr von ca. 75 bis 80% der außergerichtlichen Einkünfte ausgegangen wird. Dieser „Abschlag“ wurde vor allem von den Interessenvertretungen der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen als ein Grund für die mangelnde Bereitschaft, sich in die Sachverständigenlisten eintragen zu lassen oder Gerichtsaufträge bereitwillig zu erfüllen, genannt (vgl. etwa Rollwagen, Gebührenanspruchsgesetz und Wohl der Allgemeinheit, Der Sachverständige 1991/4, 2). Dieser „Abschlag“ ist aber eben dann nicht gerechtfertigt, wenn im Rahmen eines Zivilprozesses die Klärung von Streitfragen für Parteien erfolgt, deren „notwendiger Unterhalt“ (§ 63 ZPO) durch die Führung des Verfahrens nicht beeinträchtigt wird. Die für den „Abschlag“ zumeist angeführten Gründe (Verringerung der Kostenbarriere für finanziell Schwache, Senkung des den Bund — und damit alle Steuerzahler — letztlich treffenden Aufwands) sind für Zivilprozesse, in denen keine der zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt, nicht stichhaltig. Denn hier werden die Kosten des Verfahrens ausschließlich von nach sozialen Gesichtspunkten nicht bedürftigen Parteien getra-

gen, denen ja auch die anderen Verfahrenskosten (Rechtsanwaltshonorare, Gerichtsgebühren) ohne irgendeinen Abzug auferlegt werden.

Nimmt in diesen Fällen der Sachverständige durch Verzicht auf Berichtigung der Gebühr aus Amtsgeldern auch noch das Einbringlichkeitsrisiko auf sich, so ist dieser „Abschlag“ bei der Entlohnung der ihm aufgetragenen gerichtlichen Tätigkeit gegenüber der Entlohnung seiner außergerichtlichen Tätigkeit nur noch schwer mit den „normalen Bürgerpflichten“ im Sinn des Art. 4 Abs. 3 lit. d MRK zu rechtfertigen. Weiters stehen dem „Abschlag“ hier die erheblichen Argumente der Verfahrensbeschleunigung entgegen, da anzunehmen ist, daß der Sachverständige eher bereit ist, seinen Aufgaben im Rahmen des Zivilprozesses mit der gleichen Schnelligkeit nachzukommen wie seiner außergerichtlichen Erwerbstätigkeit, wenn auch die Gebühr den außergerichtlichen Einkünften entspricht.

Für den Bundeshaushalt entstehen dadurch keine Mehrbelastungen, da ja Voraussetzung für diesen höheren Gebührenanspruch der Verzicht auf Berichtigung der Gebühr aus Amtsgeldern ist.

5. Das Ziel der Novelle, die Erstellung der Sachverständigengutachten zu beschleunigen und das Erfordernis der Erörterung schriftlicher Gutachten möglichst hintanzuhalten, soll aber auch durch wirksame Sanktionen erreicht werden. Es ist daher vorgesehen, daß die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen zu mindern ist, wenn der Sachverständige eine Verzögerung seiner Tätigkeit oder die Erörterungsbedürftigkeit seines Gutachtens zu vertreten hat.

6. Die für den Bereich der Dolmetscher vorgesehenen Änderungen stellen einerseits Anpassungen an das unter P. 4 dargestellte System des „Gebühren-Splittings“ dar und sollen andererseits auch eine systematische Bereinigung und eine Erfassung neuer Anforderungen bewirken. Dabei ist zu berücksichtigen, daß durch die Zunahme der internationalen Verflechtungen auch ein erhöhter Bedarf an Dolmetschern bei den Gerichten besteht, der durch Verbesserungen des Gebührenanspruchs der Dolmetscher leichter befriedigt werden kann.

7. Das Verfahren zur Bestimmung der Sachverständigengebühren soll einerseits durch verstärkte Konzentration auf die eigentlich strittigen Fragen vereinfacht und andererseits aber doch den Grundsätzen eines fairen Verfahrens (Art. 6 MRK) angepaßt werden. Gegenstand des Sachverständigengebührenbestimmungsverfahrens ist der Gebührenanspruch des Sachverständigen, der oft eine beträchtliche Höhe erreicht. Die Entscheidung über den Gebührenanspruch des Sachverständigen hat in einem in gewisser Weise selbständigen Zwischenverfahren zu erfolgen, für das das GebAG 1975 in seinen §§ 38 bis 42 verfahrensrechtliche Sonderbestimmungen vorsieht.

Diese Bestimmungen gelten grundsätzlich für alle Verfahrensarten und sind als alle sonstigen Verfahrensvorschriften verdrängende Regelungen anzusehen. Nur soweit das GebAG 1975 keine besonderen Verfahrensvorschriften enthält, sind für das Zwischenverfahren über die Sachverständigengebühren die verfahrensrechtlichen Bestimmungen jener Verfahrensart ergänzend anzuwenden, in der das Hauptverfahren geführt wird; also etwa die Bestimmungen der ZPO, des AußStrG oder der StPO (ausführlich zum Verfahrensrecht bei der Bestimmung von Sachverständigengebühren Kramer, Anmerkungen zu 1 Ob 593/90 und 2 Ob 73/90 — Überlegungen zum anzuwendenden Verfahrensrecht bei der Bestimmung von Sachverständigengebühren, Der Sachverständige 1991/2, 26 ff.). Da das GebAG 1975 bisher keine Sonderregelung über die Beteiligung des Sachverständigen und allfälliger weiterer Rechtsmittelgegner am Rechtsmittelverfahren enthält, gilt in allen Verfahrensarten der Grundsatz der Einseitigkeit des Rekurs- und Beschwerdeverfahrens. Im Verfahren zur Bestimmung der Sachverständigengebühren geht es aber nicht nur um die Verfahrens- und Rechtsmittelrechte der Prozeßparteien, die hinsichtlich des jeweiligen Hauptanspruchs in der ZPO, im AußStrG und der StPO geregelt werden, sondern auch um das Rechtsschutzbegehren des Sachverständigen, in den Fällen der Zahlungspflicht des Bundes allerdings auch um die Verfahrensrechte des Bundes. Die Verschiedenheit des Verfahrensgegenstandes (gegenüber dem des Hauptverfahrens) und die Verfahrensbeteiligung weiterer Personen (des Sachverständigen, allenfalls des Bundes) erfordern es, das Rechtsmittelverfahren in Gebührensachen — anders als das Rekurs- und Beschwerdeverfahren im allgemeinen — mehrseitig zu gestalten. Nur so kann das rechtliche Gehör des Sachverständigen, aber auch das der Prozeßparteien und der Beteiligten (bei einem Rechtsmittel des Sachverständigen) gewahrt werden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß der Gesetzgeber auch schon in anderen Fällen, in denen die Wahrung des rechtlichen Gehörs der Gegenseite für vordringlich erachtet wurde, die Zweiseitigkeit des Rekursverfahrens angeordnet hat (Zivilverfahrens-Novelle 1983). Um aber auch dem Grundsatz der Verfahrensökonomie Rechnung zu tragen, soll die Zweiseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens erst bei einem Rechtsmittelinteresse über 3 000 S zum Tragen kommen.

8. Im Hinblick darauf, daß nach § 20 Abs. 2 des Geschworenen- und Schöffengesetzes 1990, BGBl. Nr. 256, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Bildung der Geschworenen- und Schöffenslisten, BGBl. Nr. 135/1946, außer Kraft getreten und keine Vertrauenspersonen in dieses Gesetz mehr vorgesehen sind, sind im GebAG 1975 schließlich auch die Regelungen über deren Gebührenanspruch aufzuheben. Gleichzeitig soll

der Gebührenanspruch der Geschworenen und Schöffen jenem der fachkundigen Laienrichter nach § 32 ASGG angeglichen werden.

9. Im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und dem darin festgelegten Diskriminierungsverbot wird im Sachverständigen- und Dolmetschergesetz eine Liberalisierung der Voraussetzungen für die Eintragung in die Liste der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen vorgenommen. Außerdem soll dem Umstand, daß im Bereich Wien die Bestellungen von Sachverständigen aus medizinischen, arbeitspsychologischen und berufskundlichen Fachgebieten überwiegend in Verfahren des ASG Wien erfolgen, dadurch Rechnung getragen werden, daß dieser Gerichtshof auch die Sachverständigenlisten in diesen Fachgebieten führt.

10. Um es dem Gericht und den Parteien, die die Komplexität und auch den Aufwand eines Sachverständigengutachtens vorweg oft schlecht einschätzen können, zu ermöglichen, ihre Dispositionen im Verfahren in Kenntnis der durch das Sachverständigengutachten zu erwartenden Gebühren zu treffen, soll nunmehr die von der Judikatur bereits angenommene „Warnpflicht“ des Sachverständigen ausdrücklich im Gesetz verankert werden.

Die Anpassung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 hinsichtlich des Kostenvorschusses trägt der verstärkten Bedeutung der Zahlung des Gebührenanspruchs durch die Parteien Rechnung.

11. Die mit dem Entwurf verbundene, geschätzte Mehrbelastung des Justiz-Budgets beträgt etwa 35 Mio. S jährlich. Da die verschiedenen aus Amtsgeldern zu zahlenden Gebührenbestandteile ebenso wie deren Anfall in den unterschiedlichen Verfahrensarten statistisch nicht getrennt erfaßt werden, kann sich diese Einschätzung der budgetären Auswirkungen nur auf stichprobenartige Erhebungen bei den Gerichten stützen. Danach kann im Zusammenhang mit den nachstehend angeführten Änderungen mit einer — auf Basis der Belastungen des Justiz-Budgets im Jahr 1993 — quantifizierbaren Auswirkung auf das Justiz-Budget im folgenden Ausmaß gerechnet werden:

- Wegfall des Abschlags bei der nach § 34 Abs. 2 GebAG 1975 bemessenen Gebühr für Mühewaltung bei besonders „raschen“ oder „besonders verständlichen“ Gutachten (Art. I Z 3 lit. a)
Budgetbelastung etwa 9 Mio. S
- Einschränkung der Möglichkeit, bei Anwesenheit in der Verhandlung gleichzeitig einerseits die Gebühr

nach § 35 Abs. 1 GebAG 1975 und andererseits jene nach § 34 oder § 35 Abs. 2 GebAG 1975 anzusprechen (Art. I Z 4 lit. a)

Einsparung etwa 2,4 Mio. S

- Klarstellung der Voraussetzungen der für „wissenschaftliche“ Gutachten vorgesehenen Tarifsätze in den §§ 43 bis 48 GebAG 1975 und Erweiterung dieser Ansätze um sich mit „widersprüchlichen Befunden ausführlich auseinandersetzen“ Gutachten (Art. I Z 11 und 12)

Budgetbelastung etwa 3,6 Mio. S

- Aufhebung der festen Stundensätze für Buchsachverständige (Art. I Z 14)

Budgetbelastung etwa 18 bis 24 Mio. S

- Vereinheitlichung des Gebührenanspruchs für schriftliche Übersetzungen (Art. I Z 16)

Budgetbelastung etwa 2,4 Mio. S

- Angleichung der Gebühren der Geschworenen und Schöffen an jene der fachkundigen Laienrichter nach dem ASGG (Art. I Z 18)

Budgetbelastung etwa 0,5 Mio. S

Allerdings wird nunmehr auch ein genereller Abschlag bei der Gebühr für Mühewaltung von bis zu 25% vorgesehen, wenn das Gutachten „verspätet“ erstattet wurde oder „mangelhaft“ ist. Bei einem geschätzten Volumen für die Mühewaltungsgebühr von etwa 350 Mio. S ergibt sich hier durch die vorgesehene Neuregelung ein beträchtliches Einsparungspotential, das allerdings derzeit nur schwer konkret beziffert werden kann.

II. Besonderer Teil

Zum Art. I:

Zur Z 1 (§ 25 GebAG 1975):

Zur lit. a:

Bereits bisher hat die Judikatur eine Warnpflicht des Sachverständigen angenommen, wenn zu erwarten war, daß die durch das Sachverständigengutachten entstehenden Gebühren einen erliegenden Kostenvorschuß wesentlich übersteigen (OLG Wien 15. 11 1993, Der Sachverständige 1993/4, 26). Nunmehr soll die Warnpflicht des Sachverständigen im Gesetz ausdrücklich festgeschrieben und damit den Parteien und dem Gericht ermöglicht werden, die mit dem Sachverständigen-

gutachten zu erwartenden Kosten abzuschätzen. Diese Warnpflicht soll auch nach Beginn der Tätigkeit des Sachverständigen bestehen (vgl. auch die Regelungen über den Kostenvorschuß Art. III).

Die Warnpflicht des Sachverständigen in Fällen, in denen zu erwarten ist, daß seine Gebühr den Wert des Streitgegenstands wesentlich übersteigt, bestand ebenfalls bereits bisher nach der Rechtsprechung und kann sich naturgemäß nur auf solche Verfahren beziehen, in denen dieser Wert dem Sachverständigen auch ersichtlich ist.

Im übrigen ist diese Pflicht auch in den vom Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen herausgegebenen „Standesregeln“ (Pkt. 1.8) festgehalten.

Zur lit. b:

Ziel dieser Gebührenbestimmung ist es einerseits, die Erstellung der Sachverständigengutachten zu beschleunigen. Andererseits soll auch die Verzögerung und Verteuerung von Verfahren vermieden werden, die aus der mangelhaften Abfassung der Gutachten und deswegen notwendig werdender Erörterungen entsteht. Es ist daher vorgesehen, daß die Gebühren nach richterlichem Ermessen zu mindern sind, wenn der Sachverständige diese Umstände zu vertreten und sie verschuldet hat. Dabei hat der Sachverständige für alle von ihm verschuldeten Verzögerungen einzustehen, nicht jedoch etwa, wenn sich Verzögerungen aus einem Verhalten der Parteien oder der an der Befundaufnahme zu beteiligenden Personen oder des Gerichts (verspätete Aktenübermittlung) ergeben.

Die Mangelhaftigkeit der Abfassung des Gutachtens muß sich aus dem formellen (logischen oder sprachlichen) Aufbau und der Nachvollziehbarkeit des Gutachtens ergeben. Auf seine inhaltliche Richtigkeit soll das Gutachten im Gebührenbestimmungsverfahren auch weiterhin nicht zu prüfen sein (Krammer — Schmidt, GebAG², E 31 zu § 25).

Die Mangelhaftigkeit des Gutachtens, die eine Minderung des Gebührenanspruchs rechtfertigt, wird also primär darin liegen, daß der Sachverständige die Grundlagen für die in dem Gutachten gezogenen Schlüsse nicht ausreichend oder nicht verständlich darlegt. Ob dies der Fall ist, ist nach objektiven Kriterien vom Gericht zu entscheiden und hängt nicht von etwaigen Anträgen der Parteien auf Erörterung des Gutachtens ab. Unterbleibt jedoch eine Erörterung des Gutachtens — wenn auch aus anderen Gründen — vollständig, so sind die Voraussetzungen für die Minderung des Gebührenanspruchs insoweit jedenfalls nicht gegeben. Gleiches gilt, wenn die Erörterung des Gutachtens aus anderen Gründen erforderlich ist, etwa weil der Sachverständige mit neuen Tatsachen (Beweisergebnissen) oder neuen Annahmen der Parteien konfrontiert werden soll.

Unabhängig davon soll selbstverständlich die Rechtsprechung, nach der für völlig unbrauchbare Gutachten kein Gebührenanspruch zusteht (vgl. Krammer — Schmidt, aaO E 35 zu § 25), unberührt bleiben. Derartige Gutachten sind weiterhin nicht als Erfüllung des Auftrags des Gerichts anzusehen.

Bei der Minderung der Gebühr des Sachverständigen ist bei schuldhaft verspäteten Gutachten auf das Ausmaß der Verzögerung, das den Sachverständigen daran treffende Verschulden und die auch dem Sachverständigen erkennbare Dringlichkeit des Verfahrens sowie bei „mangelhaften Gutachten“ auch noch auf den Umfang der erforderlichen Erörterungen Bedacht zu nehmen.

Die Minderung ist von Amts wegen vorzunehmen.

Zur Z 2:

Hier handelt es sich um eine bloße Folgeänderung zur Neuregelung des § 34 Abs. 4 (Gebühren-Splitting). Es wird nur klargestellt, daß bei Sachverständigen, die ein Gutachten mit einfachen gewerblichen oder geschäftlichen Erfahrungen erstatten, die bei einem Sachverständigen dieses Fachgebietes gewöhnlich für seine außergerichtliche Tätigkeit vorausgesetzt werden, unabhängig von der Art der Bestimmung ihres Anspruchs auf die Gebühr für Mühewaltung auch weiterhin nur die geringeren Gebühren für Zeitversäumnis zustehen; gleiches gilt für die Teilnahme an einer Verhandlung nach § 35 Abs. 1 GebAG (Art. I Z 4).

Zur Z 3 (§ 34 GebAG 1975):

Zur lit. a:

1. Die Neufassung des vierten Satzes des § 34 Abs. 2 GebAG 1975 soll zwei weitere Bereiche vorsehen, in denen die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung in voller Höhe der außergerichtlichen Einkünfte zu erfolgen hat. Zur besseren Übersichtlichkeit erfolgt auch eine Gliederung dieses Satzes.

Die Z 1 entspricht der bisherigen Regelung.

2. Der erste — nunmehr mit Z 2 bezeichnete — zusätzliche Fall, in dem die Gebühr in voller Höhe der außergerichtlichen Einkünfte zu bestimmen ist, erfaßt Gutachten, die trotz hoher fachlicher Schwierigkeit mit besonderer Verständlichkeit erstattet wurden. Damit soll das Bemühen der Sachverständigen gefördert werden, auch dem Laien die immer komplexer werdenden fachlichen Problemstellungen verständlich zu vermitteln. Es muß sich also um Gutachten handeln, bei denen anerkannterweise die für diesen Fachbereich übliche Fachterminologie vom Laien nur schwer verstanden werden kann. Unterzieht sich nun der Sachverständige der Mühe, neben der fachlich

präzisen Festlegung seines Gutachtens (Befundes) schon sofort bei der Erstattung des Gutachtens eine für den Laien unmittelbar verständliche Erläuterung abzugeben, so werden möglicherweise sonst erforderliche Erklärungen nicht mehr nötig sein. Dadurch können erhebliche Kosten eingespart werden. Auch wird dadurch nicht nur dem Richter die Nachprüfung des Sachverständigengutachtens erleichtert, sondern den Parteien besser die Möglichkeit geboten werden, das Gutachten zu hinterfragen. Die Voraussetzungen der Z 2 sind selbstverständlich etwa dann nicht als erfüllt anzusehen, wenn das Gutachten — ohne daß von den Parteien oder dem Gericht zusätzliche Fragen aufgeworfen werden — wegen Unklarheiten in der Verhandlung zu erörtern ist.

3. Die weiters vorgesehene neue Z 3 erfaßt zwei Konstellationen, in denen der Sachverständige durch seine Tätigkeit für das Gericht in seiner sonstigen Erwerbstätigkeit erheblich beeinträchtigt wird und daher der Gebührenanspruch seine Einkünfte aus der außergerichtlichen Tätigkeit voll ersetzen soll.

Einerseits kann sich die Beeinträchtigung der sonstigen Erwerbstätigkeit aus dem besonders großen Umfang des für das Gericht zu erstattenden Gutachtens ergeben. Es muß sich dabei um keine nachwirkende Einschränkung handeln, sondern es wird ein — erheblicher — Zeitraum ausreichen, der deutlich über dem durchschnittlichen Abwicklungszeitraum sonstiger Aufträge im jeweiligen Fachgebiet des Sachverständigen liegt, wenn der Sachverständige darin überwiegend mit der Erstattung des gerichtlichen Gutachtens beschäftigt ist. Derartige „Großaufträge“ sind in den Arbeitsablauf der Sachverständigen ohne Beeinträchtigung seiner sonstigen Tätigkeit schwer zu integrieren. In diesem Zusammenhang ist etwa auf die Regelung des § 16 Abs. 4 RAO hinzuweisen, die für den Rechtsanwalt, der mit Aufgaben der Verfahrenshilfe besonders belastet ist, unter bestimmten Voraussetzungen auch einen zusätzlichen Vergütungsanspruch vorsieht.

Neben dem „besonders großen Umfang“, der den höheren Gebührenanspruch rechtfertigt, ist dies aber alternativ auch für die „besondere Raschheit“ vorgesehen, die zu einer Beeinträchtigung der sonstigen Erwerbstätigkeit führt. Hier ist es nicht erforderlich, daß der Sachverständige über einen längeren Zeitraum in seiner sonstigen Erwerbstätigkeit erheblich eingeschränkt ist; maßgeblich ist, daß durch die erforderliche besondere Raschheit während der Gutachtenserstattung die sonstige Erwerbstätigkeit völlig oder überwiegend zurückgedrängt wird und daher an die Stelle des daraus erzielten Einkommens jenes aus der gerichtlichen Tätigkeit zu treten hat. So kann auch ein Zeitaufwand von ein bis zwei Tagen für

die Gutachtenserstattung als ausreichend anzusehen sein, wenn das Gutachten sofort oder etwa innerhalb einer Woche zu erstatten ist.

Die besondere Dringlichkeit des Gutachtens muß sich aus der vom Gericht festzusetzenden Frist ergeben.

4. Da der Sachverständige aber nicht besser gestellt werden soll als bei außergerichtlichen Tätigkeiten, kann auch bei kumuliertem Vorliegen der Voraussetzungen der Z 1 bis 3 keine über den außergerichtlichen Einkünften liegende Gebühr zugesprochen werden, da es sich hier nur um Tatbestände handelt, die jeweils den Wegfall des „Abschlags“ bewirken, jedoch keine „Zuschläge“ darstellen sollen.

5. Da der bisherige letzte Satz des Abs. 2 sowohl für die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung nach Abs. 2 als auch nach Abs. 4 gelten soll, wird diese Regelung aus systematischen Gründen in den neu eingefügten Abs. 5 übernommen.

Zur lit. b:

Diese Änderung ergibt sich aus der Verschiebung des bisherigen letzten Satzes des Abs. 2 in den Abs. 5.

Zur lit. c:

Zum Abs. 4:

1. Zunächst sei auf die Ausführungen zum „Gebühren-Splitting“ unter Z 4 des Allgemeinen Teils hingewiesen. Wie bereits dort dargestellt wurde, stellt der vorgesehene Abs. 4 eine auf eine bestimmte Art von Verfahren eingeschränkte Regelung des Anspruchs des Sachverständigen auf die Gebühr für Mühewaltung dar, die nur dann zum Tragen kommt, wenn der Sachverständige auf die Berichtigung seiner Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet und keine der zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt.

Die Einschränkung auf Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ergibt sich daraus, daß diese Verfahren typischerweise keinen überwiegend rechtsfürsorgenden, rechtsgestaltenden oder öffentliche Interessen wahrnehmenden Charakter haben, sondern primär der Erhaltung des Rechtsfriedens dadurch dienen, daß sie den berechtigten Privatansprüchen jedes einzelnen bestmöglich Rechnung tragen und unter deren vollverantwortlicher Mitwirkung durchgeführt werden (vgl. Fasching, Zivilprozeßrecht, Lehr- und Handbuch, RZ 46). Die besondere Gewichtung der individuellen Interessen und der Zuordnung der Verantwortung zu den betroffenen Rechtssubjekten rechtfertigt es auch, in dieser Art von Verfahren den Parteien nicht nur das volle Risiko für die übrigen Prozeßkosten, sondern auch für den im Bereich des Sachverständigenbeweises entstehenden tatsächlichen Aufwand zu übertragen.

Dies trifft jedoch für Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG nicht zu, da hier den Versicherten grundsätzlich keine Kostenersatzpflicht trifft und der Sozialversicherungsträger unabhängig vom Ausgang des Verfahrens immer die Sachverständigengebühren zu tragen hat. Ähnliches gilt für Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 ASGG, in denen ein Kostenersatzanspruch nur in Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof zusteht. In solchen Verfahren soll daher keine Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung nach Abs. 4 erfolgen können.

Die Bestimmung der Gebühr für Mühewaltung hat also entweder nach Abs. 2 — allenfalls auch Abs. 3 — oder nach Abs. 4 zu erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Einführung des „Gebühren-Splittings“ wäre auch darauf hinzuweisen, daß der Sachverständige verpflichtet ist, den Sachverständigenbestellungen ohne Unterschied Folge zu leisten. Sollte ein Sachverständiger dagegen verstoßen, so drohen ihm nicht nur in dem jeweiligen Verfahren die entsprechenden Konsequenzen, sondern es ist auch die Entziehung der Eigenschaft als allgemein beeideter gerichtlicher Sachverständiger zu prüfen (§ 10 SDG). Überdies wäre ein solches Vorgehen auch nach den vom Hauptverband der allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen herausgegebenen Standesregeln als disziplinar zu beurteilen.

2. Im einzelnen wäre zur vorgesehenen Neuregelung noch ergänzend folgendes zu bemerken:

- 2.1. Der Sachverständige muß auf die Berichtigung sämtlicher Gebühren aus Amtsgeldern verzichten, da die getrennte Abwicklung hinsichtlich der Gebühr für Mühewaltung und der übrigen Gebühr (Zeitversäumnis usw.) vermehrte administrative Aufwendungen verursachen würde.
- 2.2. Der Anspruch des Sachverständigen auf die Gebühr nach Abs. 4 besteht nur, wenn keine der zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt. Da nach § 64 Abs. 3 zweiter Satz ZPO die Verfahrenshilfe noch wirksam bis zur Entrichtung der Gebühr beantragt werden kann, bedeutet dies, daß die Bestimmung der Gebühr nach Abs. 4 unter dem Vorbehalt steht, daß nicht nachträglich bis zur Bezahlung der Gebühr der dazu verpflichteten Partei Verfahrenshilfe bewilligt wird. Dies erfordert entsprechende verfahrensrechtliche Vorkehrungen (s. die Erl. zur Z 7 lit. c).
- 2.3. Bei Vorliegen der oben dargestellten Voraussetzungen hat der Sachverständige Anspruch auf die Gebühr für Mühewaltung in voller Höhe der außergerichtlichen Einkünfte, ohne daß dabei auf die Tarife der §§ 43 bis 48 des GebAG 1975 abzustellen wäre. Diese Regelung soll also

— anders als Abs. 2 vierter Satz — auch dann anzuwenden sein, wenn die vom Sachverständigen erbrachten Leistungen in den §§ 43 ff. genannt sind. Bei der Feststellung der außergerichtlichen Einkünfte sind — so wie bei der Gebührenbestimmung nach Abs. 2 — gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, Richtlinien und Empfehlungen zu berücksichtigen.

Zum Abs. 5:

Da nunmehr verstärkt auf die außergerichtlichen Einkünfte der Sachverständigen abzustellen ist, diese aber im einzelnen nur schwer feststellbar sind, soll (zusätzlich zur Bestimmung des § 38 Abs. 2) eine Erleichterung bei der Festsetzung der diesen Einkünften entsprechenden Gebühren geschaffen werden. Der zweite Satz entspricht im wesentlichen dem bisherigen letzten Satz des Abs. 2 (vgl. auch Pkt. 5 der Erl. zur lit. a). Die vorgesehene Ergänzung soll es sowohl dem Sachverständigen als auch den in § 40 Abs. 1 Z 1 und Z 2 genannten Personen ermöglichen, abweichende außergerichtliche Einkünfte nachzuweisen.

Zur Z 4 (§ 35 Abs. 1 GebAG 1975):

Die Rechtsprechung legt die geltende Bestimmung des § 35 GebAG 1975 dahin gehend aus, daß für die Zeit der Gutachtenserstattung während der Verhandlung sowohl eine Gebühr für die Teilnahme an der Verhandlung nach § 35 Abs. 1 in der geltenden Fassung als auch eine Gebühr für Mühewaltung für die Erstattung des Gutachtens während der Verhandlung nach § 35 Abs. 2 zusteht. Da jedoch auch Einsparungsmöglichkeiten im Rahmen einer systematischen Aufarbeitung fruchtbar gemacht werden sollen und eine sachliche Begründung dafür, warum die Zeit der Gutachtenserstattung während der Verhandlung „doppelt“ entlohnt werden soll, kaum gesehen werden kann, soll für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung nunmehr nur noch insoweit die Gebühr nach § 35 Abs. 1 zustehen, als für den betreffenden Zeitraum nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach § 34 oder nach § 35 Abs. 2 geltend gemacht wird. Der Sachverständige hat also die Wahl, ob er für die Zeit der Ergänzung (Erstattung) des Gutachtens in der Verhandlung entweder die Gebühr nach § 35 Abs. 1 oder jene nach § 35 Abs. 2 (§ 34) geltend macht. Um hier bei der Gebührenbestimmung entsprechend differenzieren zu können, wird die Zeit, in der der Sachverständige während der Verhandlung sein Gutachten erstattet, ergänzt oder erörtert, im Verhandlungsprotokoll festzuhalten sein. Für die übrige Zeit hat der Sachverständige jedenfalls daneben weiterhin Anspruch auf die Gebühr für die bloße Teilnahme an der Verhandlung nach § 35 Abs. 1.

Im übrigen siehe die Erläuterungen zur Z 2.

Zur Z 5 (§ 37 Abs. 2 GebAG 1975):

1. Um das Verfahren bei der Bestimmung der Sachverständigengebühr zu vereinfachen, wird nunmehr vorgesehen, daß die Zustimmung der Parteien zu der Gebühr in zivilgerichtlichen Verfahren auch dann anzunehmen ist, wenn die Parteien gegen die vom Sachverständigen verzeichnete und ihnen nach § 39 Abs. 1 letzter Satz GebAG 1975 bekanntgegebene Gebühr keine Einwendungen erheben. Weitere Voraussetzung ist, daß die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder einen Notar vertreten sind.

2. Die bisherigen Regelungen des § 37 Abs. 2 GebAG 1975 über die Festlegung der Zahlungsverpflichtung und die Möglichkeiten der Einbringung wurden aus systematischen Gründen nunmehr in den neuen § 39 Abs. 5 GebAG 1975 eingebaut (siehe auch die Erl. zur Z 7). Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch, daß in diesen Fällen die Partei zur unmittelbaren Zahlung der Gebühr verpflichtet ist, weshalb auf die bisher im § 37 Abs. 2 GebAG 1975 vorgesehene ausdrückliche Verpflichtungserklärung der Parteien verzichtet werden kann.

3. An der Geltung der auf Verfahren in Arbeits- und Sozialrechtssachen anwendbaren speziellen Bestimmung des § 42 ASGG ändert sich dadurch nichts.

Zur Z 6 (§ 38 GebAG 1975):

Diese Anpassung ist erforderlich, um es dem Gericht zu ermöglichen, nunmehr gegebenenfalls auch dem Revisor eine Ausfertigung des Gebührenantrags zustellen zu können (s. die Erl. zur Z 7 lit. a).

Zur Z 7 (§ 39 GebAG 1975):**Zur lit. a:**

Im Hinblick auf die nunmehr in § 34 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit, von den zulässigen Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen abweichende außergerichtliche Erwerbseinkünfte nachzuweisen, soll nun in bestimmten Fällen dem Revisor auch schon vor der Beschlussfassung die Möglichkeit geboten werden, sich am Verfahren zu beteiligen. Die Abweichungen sind ja regelmäßig nicht von Amts wegen wahrzunehmen, sodaß eine Geltendmachung durch den Revisor im Rechtsmittelverfahren oft ausgeschlossen wäre. Gerade die Revisoren haben aber durch ihre Tätigkeit häufig einen guten Überblick über die von Sachverständigen erzielten außergerichtlichen Einkünfte.

Das Erfordernis der Zustellung des Gebührenantrags an den Revisor ist erst dann anzunehmen, wenn auch eine Gebührenbestimmung gemäß § 37 Abs. 2 nicht möglich ist. Es wird also bei qualifiziert vertretenen Parteien abzuwarten sein,

ob diese Einwendungen erheben. Andererseits kann sich auch nachträglich ergeben, daß die Zustellung des Gebührenantrags an den Revisor erforderlich ist, etwa wenn wegen der Bewilligung der Verfahrenshilfe die Möglichkeit der Bestimmung der Gebühr nach § 34 Abs. 4 wegfällt.

Eine wesentliche Mehrbelastung der Revisoren ist im Hinblick auf die primär zu erwartende Bestimmung der Gebühren nach § 34 Abs. 4 nicht anzunehmen.

Zur lit. b:

Mit dieser Regelung soll den Gerichten unter den hier geregelten Voraussetzungen die Begründung des Gebührenbestimmungsbeschlusses erleichtert werden. In diesen Fällen wird auch eine Anführung der verschiedenen Gebührenbestandteile im Spruch des Beschlusses nicht erforderlich sein, da der Gebührenantrag ohnehin gemäß § 38 Abs. 1 GebAG 1975 nach Gebührenbestandteilen zu gliedern ist.

Zur lit. c:

1. Die mit der Zivilverfahrens-Novelle 1983 im § 64 Abs. 3 ZPO für die Parteien geschaffene Möglichkeit, bis zur Entrichtung der Sachverständigengebühren wirksam die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragen zu können, soll auch im Rahmen der neuen Gebührenbestimmung nach § 34 Abs. 4 GebAG 1975 erhalten bleiben. Deshalb wird im neuen § 39 Abs. 4 GebAG 1975 vorgesehen, daß bei einer nachträglichen Bewilligung der Verfahrenshilfe der Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern unwirksam wird. Da damit und mit der Bewilligung der Verfahrenshilfe die Voraussetzungen für den Gebührenanspruch nach dem neuen § 34 Abs. 4 GebAG 1975 nicht mehr gegeben sind, hat der Sachverständige seine Gebühren erneut, diesmal nach § 34 Abs. 2 bzw. Abs. 3 GebAG 1975, geltend zu machen. Das Gericht hat die Gebühr für Mühewaltung dann nach diesen Regelungen zu bestimmen. Zur Klarstellung soll — ähnlich wie im Verfahren über den Widerspruch gegen ein Versäumnisurteil — schon bei der Bewilligung der Verfahrenshilfe ausgesprochen werden, daß der zuvor gefaßte Gebührenbestimmungsbeschuß außer Kraft tritt.

2. Der aus der einleitend dargestellten Konstellation eintretende zusätzliche Verfahrensaufwand und die daraus entstehende Mehrbelastung können weitgehend dadurch vermieden werden, daß Parteien, die nicht qualifiziert vertreten sind, im Rahmen der richterlichen Anleitungspflicht schon vor der Bestimmung der Gebühren nach § 34 Abs. 4 GebAG 1975 auf die Möglichkeit, Verfahrenshilfe zu beantragen, hingewiesen werden. Außerdem wird der Antrag auf Bewilligung der

Verfahrenshilfe ohnehin zumeist schon anlässlich der Anordnung des Erlags eines Kostenvorschusses oder der Ergänzung dieser Anordnung (vgl. dazu auch die Erl. zum Art. III) gestellt werden.

3. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten soll zur administrativen Erleichterung eine unmittelbare Bezahlung der Sachverständigengebühren durch die Parteien gefördert werden. Dies wird für die Fälle des Verzichts der Sachverständigen auf Berichtigung aus Amtsgeldern und der Bestimmung der Gebühr nach den §§ 34 Abs. 4 und 37 Abs. 2 GebAG 1975 angeordnet. Bei der Beschlussfassung darüber, welche Partei die Sachverständigengebühr zu bezahlen hat, kann auf die Judikatur zu § 2 Abs. 1 GEG 1962 zurückgegriffen werden. Die Regelung über die Einbringung der so bestimmten Gebühren wurde aus dem bisherigen § 37 Abs. 2 GebAG 1975 übernommen.

Zur Z 8 (§ 40 GebAG 1975):

Ergänzend zur Regelung des neuen § 34 Abs. 4 GebAG 1975 war vorzusehen, daß im Fall der Bestimmung der Gebühr nach § 34 Abs. 4 GebAG 1975 der Beschluß über die Gebührenbestimmung nicht auch dem Revisor zuzustellen ist, weil Voraussetzung für die Bestimmung der Gebühr nach § 34 Abs. 4 GebAG 1975 ohnehin ist, daß der Sachverständige auf Berichtigung der Gebühr aus Amtsgeldern verzichtet. Im Zusammenhalt mit § 41 Abs. 1 GebAG 1975 ergibt sich, daß in diesen Fällen dem Revisor auch keine Rechtsmittelbefugnis zusteht.

Zur Z 9 (§ 41 GebAG 1975):

1. Da strittig ist, ob die Erhebung eines Rechtsmittels gegen den Beschluß eines Berufungsgerichts, mit dem Sachverständigengebühren für eine Sachverständigentätigkeit im Berufungsverfahren bestimmt werden, zulässig ist, soll klargestellt werden, daß gegen „jeden“ Beschluß, mit dem Sachverständigengebühren bestimmt werden, ein Rechtsmittel erhoben werden kann. Somit also auch gegen den Beschluß eines Berufungsgerichts, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird. Daß ein Revisionsrekurs gegen einen Beschluß des Rekursgerichtes über die Gebühren der Sachverständigen unzulässig ist, ergibt sich schon aus § 528 Abs. 2 Z 5 ZPO.

2. Dadurch, daß nunmehr das Rechtsmittelverfahren zweiseitig ist, soll den Anforderungen eines „fairen Verfahrens“ besser entsprochen werden. Auf die Ausführungen unter Pkt. 7 des Allgemeinen Teils wird hingewiesen. Durch die Neuregelung können nicht nur die Interessen der Sachverständigen und der Verfahrensbeteiligten besser gesichert werden, sondern auch die Interessen des Bundes, und zwar im Fall eines Rechtsmittels des Sachverständigen durch die Möglichkeit einer Rechtsmittelbeantwortung des

Revisors bzw. des Staatsanwalts im Strafverfahren. Aus prozeßökonomischen Gründen war vorzusehen, daß diese Zweiseitigkeit des Rechtsmittelverfahrens erst ab einem Rechtsmittelinteresse über 3 000 S eintritt.

Zur Z 10 (§ 42 GebAG 1975):

Bisher kann der Sachverständige generell die Bezahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern oder aus einem Kostenvorschuß schon vor Rechtskraft des Gebührenbestimmungsbeschlusses verlangen. Die nach § 34 Abs. 4 und § 37 Abs. 2 jeweils iVm § 39 Abs. 5 GebAG 1975 bestimmten Gebühren müssen jedoch — soweit kein Kostenvorschuß erliegt — unmittelbar von der Partei bezahlt werden, wobei auch im Fall der Bestimmung der Gebühr nach § 37 Abs. 2 GebAG 1975 verschiedene Streitfragen, insbesondere über die Anwendbarkeit dieser Regelung, entstehen können. Um unter diesen Umständen nicht eine Partei einseitig mit den Folgen einer potentiell rechtswidrigen Entscheidung bis zur Erledigung des Rechtsmittels zu belasten (vgl. VfSlg. 11.146), sollen daher vom Recht des Sachverständigen, schon vor Eintritt der Rechtskraft des Gebührenbestimmungsbeschlusses die Bezahlung der Gebühr zu verlangen, diejenigen Gebühren ausgenommen werden, die nach § 34 Abs. 4 oder § 37 Abs. 2 GebAG 1975 bestimmt wurden und unmittelbar von der Partei zu bezahlen sind. Dies ist nicht anzunehmen, soweit ein Kostenvorschuß erliegt.

Zu den Z 11 und 12 (§§ 43, 46 und 48 GebAG 1975):

Die bisher in den Tarifen enthaltene Wendung der „besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung“ hat in der Rechtsprechung Auslegungsprobleme bereitet. Erheblicher noch fällt aber ins Gewicht, daß wissenschaftliches Arbeiten generell einer Pauschalierung, wie sie in den Tarifsätzen angestrebt wird, schwer zugänglich ist. Dabei ist zu berücksichtigen, daß wissenschaftliches Arbeiten im Rahmen von gerichtlichen Sachverständigengutachten nicht in einer derart großen Zahl von Fällen erforderlich ist, daß hier eine Pauschalierung erfolgen könnte. Es soll daher einerseits das bisherige Kriterium der „besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung“ auch im Sinne der Judikatur (vgl. OLG Wien 30. 11. 1987, Der Sachverständige 1992/1, 24) dahingehend klargestellt werden, daß es sich um „eine besonders ausführliche und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzende Begründung“ handeln muß. Es muß also zu dem Merkmal der eingehenden Begründung neben einem gewissen quantitativen Element vor allem ein qualitativer Faktor hinzukommen.

Andererseits soll aber in diesem Zusammenhang die Möglichkeit genutzt werden, die Transparenz der Sachverständigengutachten zu fördern. Besonders wenn widersprüchliche Ergebnisse bei Befundaufnahmen vorliegen, ist es von großer Bedeutung, daß der Sachverständige darauf eingeht und sich mit ihnen ausführlich auseinandersetzt. Der damit verbundene Aufwand geht über jenen einer eingehenden Begründung hinaus und nähert sich jenem der bisher vorgesehenen „besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung“, da genau erläutert werden muß, warum der Sachverständige letztlich auf die Maßgeblichkeit bestimmter Ergebnisse von Befundaufnahmen vertraut. Vor allem soll damit aber die Auseinandersetzung des Sachverständigen mit von den Parteien beigebrachten Befunden (Arztbestätigungen etc.) gefördert werden.

Zur Z 13 (§ 49 GebAG 1975):

Bisher war ein Abgehen von den Tarifen der §§ 43 bis 48 nur möglich, wenn die Leistung in ihrem Umfang den in diesen Bestimmungen „vorgesehenen höchstbewerteten Ansatz erheblich übersteigt und zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung ist“. Bereits in den Erläuterungen zu den Z 11 und 12 wurde dargelegt, daß wissenschaftliches Arbeiten in Gerichtsverfahren nicht in einer solchen Breite erforderlich ist, daß es einer Pauschalierung in Tarifen zugänglich wäre, weshalb der Begriff der „besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung“ aus den Tarifen entfernt werden soll. Dem entspricht aber die hier im § 49 GebAG 1975 vorgesehene Änderung, wonach die in den Tarifen festgelegten Gebührenansätze bereits dann nicht gelten sollen, wenn der Sachverständige „eine wissenschaftliche Leistung“ erbringt. Darunter sind besonders schwierige, arbeitsintensive und umfangreiche Gutachten zu verstehen, die nach anerkannten wissenschaftlichen Methoden erarbeitet wurden und besonders ausführlich begründet sind (vgl. OLG Wien 15. 11. 1987, Der Sachverständige 1988/2, 14). In diesem Zusammenhang ist auch das Kriterium des Übersteigens des Umfangs des in den Tarifen vorgesehenen höchstbewerteten Ansatzes zu eliminieren, da dieser Umfang in den Tarifen nicht genau definiert ist.

Zur Z 14 (§ 50 GebAG 1975):

Im Rahmen einer systematischen Bereinigung ist der für Buchsachverständige geltende § 50 GebAG 1975 aufzuheben. In dieser Bestimmung wird ein Stundensatz vorgesehen, wogegen alle sonstigen Tarife des GebAG 1975 auf den Inhalt des Gutachtens abstellen. Während es sich also im allgemeinen bei den für bestimmte Sachverständigengruppen festgelegten Tarifen um einen „Werklohn“ handelt, wird in den Bestimmungen des § 50

GebAG 1975 ein Stundensatz festgelegt. Diese Bestimmung paßt sohin systematisch nicht mehr zur Struktur der Tarife.

Daß der für Buchsachverständige derzeit vorgesehene Stundensatz von 350 S nicht adäquat ist, zeigt sich etwa daran, daß in der Rechtsprechung bei Schlossern von einem Stundensatz von 700 S (OLG Linz 10. 5. 1990, Der Sachverständige 1991/1, 24) und bei Tischlern von einem Stundensatz von 650 S (OLG Wien 7. 4. 1992, Der Sachverständige 1992/4, 26) ausgegangen wird.

Es sollte daher im Bereich der Buchsachverständigen in Hinkunft das bewegliche System des § 34 Abs. 2 und 4 GebAG 1975 statt eines starren Tarifs greifen, da eine sachliche Rechtfertigung, warum gerade diese Berufsgruppe aus diesem System herausgenommen werden sollte, nicht mehr gesehen werden kann.

Im übrigen wurde auch die ebenfalls einen Stundensatz festlegende Bestimmung des § 52 GebAG 1975 bereits mit der Erweiterten Wertgrenzen-Novelle 1989 aufgehoben.

Zur Z 15 (§ 53 GebAG 1975):

Zunehmende internationale Verflechtungen und die Öffnung der ehemaligen Ostblockstaaten haben den Bedarf an qualifizierten Dolmetschern und Übersetzern auch in gerichtlichen Verfahren erheblich erhöht. Es sollen daher die im Bereich der Sachverständigen für bestimmte bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Rahmen des „Gebühren-Splittings“ (s. dazu die Erl. zur Z 3 lit. c) vorgesehenen Verbesserungen auch für die Festsetzung der Gebühr für Mühewaltung der Dolmetscher und Übersetzer gelten. Im § 53 soll daher zusätzlich das Zitat des § 34 Abs. 4 und 5 GebAG 1975 eingefügt werden.

Zur Z 16 (§ 54 GebAG 1975):

Zur lit. a (Abs. 1 Z 1):

1. Bei der Höhe der Gebühr für schriftliche Übersetzungen wurde bisher zwischen Übersetzungen in die deutsche Sprache und in eine fremde Sprache unterschieden. Die sachliche Rechtfertigung, Übersetzungen in die deutsche Sprache schlechter zu stellen als Übersetzungen in eine fremde Sprache, ist nicht mehr gegeben, da für die Mehrzahl der in die Dolmetscherliste eingetragenen Übersetzer ohnehin die Fremdsprache die Muttersprache ist. Es soll daher in Zukunft in der Z 1 lit. a nur noch ein einheitlicher Tarif vorgesehen werden. Im Hinblick darauf, daß der derzeit geltende Tarifansatz für Übersetzungen ins Deutsche in der Höhe von 88 S in keiner Weise mehr einer qualifizierten Tätigkeit, wie sie die Übersetzertätigkeit darstellt, gerecht wird, soll dieser einheitliche Tarif dem bisherigen Tarif für

Übersetzungen in eine fremde Sprache im Ausmaß von 157 S entsprechen. Dieser Tarif kam auch schon bisher in der überwiegenden Zahl der Fälle der Übersetzungen in gerichtlichen Verfahren zur Anwendung.

2. Die neue Z 1 lit. b entspricht der bisherigen Z 1 lit. c.

3. Der verstärkte Bedarf nach Übersetzern hat teilweise dazu geführt, daß Übersetzungen auch in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu erfolgen haben. Geschieht dies auf Anordnung des Gerichts, so soll nunmehr, so wie dies bereits bisher für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung vorgesehen ist, eine Erhöhung der Gebühr um die Hälfte der Grundgebühr eintreten (Z 1 lit. c neu). Es handelt sich dabei also nur um eine Anpassung der Gebühr für Übersetzungen an die bereits für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung geltende Gebührenbestimmung des § 54 Abs. 1 Z 3 letzter Satz GebAG 1975.

Zur lit. b (Abs. 1 Z 3):

Für die Sachverständigen ist in § 34 Abs. 2 vierter Satz GebAG 1975 vorgesehen, daß die Bestimmung der Gebühr in voller Höhe zu erfolgen hat, wenn der Sachverständige gewisse, dort näher definierte „besondere Leistungen“ erbringt. Dies bedeutet in der Praxis im Regelfall eine Anhebung der Gebühr für Mühewaltung von etwa 80% auf ca. 100% der im außergerichtlichen Erwerbsleben erzielten Einkünfte. Diese Erhöhung um ein Viertel soll aber auch für Dolmetscher zum Tragen kommen, wenn es sich um eine besonders schwierige Dolmetschertätigkeit handelt, wenn also beispielsweise eine komplizierte Fachsprache zu dolmetschen ist. Auch damit wird eine besondere Leistung erbracht, die es rechtfertigt, eine höhere Gebühr festzulegen. Im übrigen ist auch zu berücksichtigen, daß sich der Dolmetscher bei diesen schwierigen Dolmetschertätigkeiten zumeist besonders auf die Verhandlung vorbereiten muß. Es muß sich — wie bereits erwähnt — um eine besondere fachliche Schwierigkeit im konkreten Fall handeln; ob eine Sprache an sich weit verbreitet ist oder selten gesprochen wird, soll hier keine Rolle spielen.

Zur lit. c (Abs. 3):

Nach der geltenden Regelung des § 54 Abs. 3 GebAG 1975 ist die Seite einer schriftlichen Übersetzung nur dann als voll zu bewerten, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Zeichen enthält. Bei der Übersetzung von Dokumenten (Geburtsurkunden, Staatsbürgerschaftsnachweisen etc.) ist es aus Gründen der Übersichtlichkeit üblicherweise erforderlich, diese deckungsgleich mit dem Original

wiederzugeben. Von den Interessenvertretern der Dolmetscher wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, daß dadurch die oben genannten Kriterien für die Entlohnung einer vollen Seite kaum erreicht werden, daß mit der deckungsgleichen Übersetzung aber ein gewisser Mehraufwand verbunden ist, der der Übersetzung einer Normalseite gleichkommt. Dieser Mehraufwand soll durch die vorgesehene Neuregelung abgedeckt werden.

Zu den Z 17 bis 22:

1. Wegen der Aufhebung des Geschworen- und Schöffentestengesetzes, BGBl. Nr. 135/1946, durch das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990, BGBl. Nr. 256, und dem damit verbundenen Wegfall der Vertrauenspersonen ist es erforderlich, auch das GebAG 1975, das in seinem V. und VI. Abschnitt noch Regelungen über deren Gebührenansprüche enthält, zu bereinigen.

2. Bei dieser Gelegenheit soll die Gebühr der Geschworenen und Schöffen für Zeitversäumnis jener der fachkundigen Laienrichter nach § 32 ASGG angeglichen werden.

Zum Art. II:

Zur Z 1 (§ 2 SDG):

Bereits bisher konnte das Gericht im Einzelfall auch Sachverständige ohne österreichische Staatsbürgerschaft bestellen und beideten. Für die Eintragung in die Liste der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen ist jedoch derzeit noch (anders als bei den Dolmetschern) die österreichische Staatsbürgerschaft als Eintragungsvoraussetzung vorgesehen. Im Zusammenhang mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum und dem darin festgelegten Diskriminierungsverbot soll auch hinsichtlich der Eintragung in die Liste der allgemein beideten gerichtlichen Sachverständigen die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum der österreichischen Staatsbürgerschaft ausdrücklich gleichgestellt werden.

Zur Z 2 (§ 3 SDG):

Erhebungen haben ergeben, daß in Wien die Sachverständigenbestellungen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der Arbeitspsychologie sowie der Berufskunde überwiegend in Verfahren des Arbeits- und Sozialgerichts Wien erfolgen. Außerdem bestehen für Sachverständige, die in Sozialrechtssachen tätig werden, besondere Auswahlkriterien. Die besondere Dringlichkeit dieser Verfahren macht es auch erforderlich, unmittelbar auf etwaige Engpässe im Bereich der zur Verfügung stehenden Sachverständigen reagieren zu können. Um all diesen Erwägungen gerecht zu

1554 der Beilagen

17

werden, ist daher für die Führung dieser Sachverständigenlisten in Wien die Zuständigkeit des Arbeits- und Sozialgerichts Wien vorzusehen.

Zum Art. III (GEG):

Die hier vorgesehene Änderung soll es — insbesondere im Hinblick auf die vorgesehene Regelung des § 34 Abs. 4 GebAG 1975 — dem Gericht ermöglichen, den Parteien auch eine Ergänzung des Kostenvorschusses aufzutragen, wenn sich die Erforderlichkeit dazu aus einem Hinweis des Sachverständigen ergibt (vgl. OLG Linz 17. 6. 1992, Der Sachverständige 1992/3, 29). Daß der Sachverständige das Gericht darauf hinzuweisen hat, wenn zu erwarten ist, daß seine tatsächlich entstehende Gebühr den Kostenvor-

schuß wesentlich übersteigen wird, ist im § 25 Abs. 1 GebAG 1975 neu geregelt.

Damit wird für die Parteien die Abschätzung des Kostenrisikos und für das Gericht die Bestimmung und die Bezahlung der Gebühr nach § 34 Abs. 4 GebAG 1975 erleichtert (vgl. die Erl. zum Art. I Z 3 und 7). Außerdem wird gewährleistet, daß der Sachverständige einen wesentlichen Teil seiner Gebühren schon vor Rechtskraft des Gebührenbestimmungsbeschlusses erhalten kann (vgl. im Zusammenhang die Erl. zum Art. I Z 10).

Zum Art. IV:

Dieser Artikel enthält die erforderlichen Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen.

Textgegenüberstellung

Bundesgesetz, mit dem das Gebührenanspruchsgesetz 1975, das Bundesgesetz über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher und das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962 geändert werden

Geltende Fassung:

Entwurf:

Artikel I

Änderungen des Gebührenanspruchsgesetzes 1975

Anspruchsvoraussetzungen

§ 25. (1) Der Anspruch auf die Gebühr richtet sich nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag; hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags, so hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen. Ist der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, so hat der Sachverständige für darüber hinaus erbrachte Leistungen keinen Gebührenanspruch.

(2)

(3) Ist die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben, so hat er keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr.

Anspruchsvoraussetzungen

§ 25. (1) Der Anspruch auf die Gebühr richtet sich nach dem dem Sachverständigen erteilten gerichtlichen Auftrag; hat der Sachverständige Zweifel über den Umfang und Inhalt des gerichtlichen Auftrags, so hat er die Weisung des Gerichtes einzuholen. Ist der bekanntgegebene Zweck der Untersuchung erreicht, so hat der Sachverständige für darüber hinaus erbrachte Leistungen keinen Gebührenanspruch. Ist zu erwarten, daß die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen den Wert des Streitgegenstandes oder die Höhe eines erlegten Kostenvorschusses wesentlich übersteigen wird, so hat der Sachverständige das Gericht darauf hinzuweisen. Unterläßt der Sachverständige dies, so hat er für seine Leistungen insoweit keinen Gebührenanspruch, als die Gebühr den Wert des Streitgegenstandes oder den erlegten Kostenvorschuß übersteigt.

(2) unverändert

(3) Ist die Tätigkeit des Sachverständigen aus seinem Verschulden unvollendet geblieben, so hat er keinen, sonst nur einen Anspruch auf die seiner unvollendeten Tätigkeit entsprechende Gebühr. Hat der Sachverständige aus seinem Verschulden seine Tätigkeit nicht innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist erbracht oder sein Gutachten so mangelhaft abgefaßt, daß es deshalb einer Erörterung bedarf, so ist die Gebühr für Mühewaltung nach richterlichem Ermessen unter Bedachtnahme auf das den Sachverständigen daran treffende Verschulden, die Dringlichkeit des Verfahrens, das Ausmaß der Verzögerung und den Umfang der erforderlichen Erörterungen um insgesamt bis zu einem Viertel zu mindern.

Geltende Fassung:

Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 32. (1) Der Sachverständige hat für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von 235 S, handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist, von 157 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(2)

Erhöhung der Entschädigung für Zeitversäumnis. Aufteilung

§ 33. (1) Liegt der Ort, der für die Bestimmung der Reisekosten maßgebend ist (§§ 6 und 27 Abs. 1), mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren entfernt, so erhöht sich die Entschädigung für Zeitversäumnis auf 291 S, handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist, auf 196 S.

(2)

§ 34. (1)

(2) Die Gebühr für Mühewaltung ist nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit im Abs. 3 und im § 49 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser Einkünfte ist zulässig, wenn das Gutachten des Sachverständigen eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt. Bestehen für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit eines Sachverständigen gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, so sind die darin

Entwurf:

Entschädigung für Zeitversäumnis

§ 32. (1) Der Sachverständige hat für die Zeit, die er wegen seiner Tätigkeit im gerichtlichen Verfahren außerhalb seiner Wohnung oder seiner gewöhnlichen Arbeitsstätte bis zur möglichen Wiederaufnahme der Arbeit besonders aufwenden muß, Anspruch auf eine Entschädigung für Zeitversäumnis im Ausmaß von 235 S, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3, von 157 S für jede, wenn auch nur begonnene Stunde.

(2) unverändert

Erhöhung der Entschädigung für Zeitversäumnis. Aufteilung

§ 33. (1) Liegt der Ort, der für die Bestimmung der Reisekosten maßgebend ist (§§ 6 und 27 Abs. 1), mehr als 30 km vom Ort der Tätigkeit des Sachverständigen im gerichtlichen Verfahren entfernt, so erhöht sich die Entschädigung für Zeitversäumnis auf 291 S, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3, auf 196 S.

(2) unverändert

§ 34. (1) unverändert

(2) Die Gebühr für Mühewaltung ist nach den Tarifen dieses Bundesgesetzes zu bestimmen. Soweit es sich um Leistungen handelt, die nicht in diesen Tarifen genannt sind, und soweit im Abs. 3 und im § 49 Abs. 1 und 2 nicht anderes bestimmt ist, ist die Gebühr nach der aufgewendeten Zeit und Mühe nach richterlichem Ermessen zu bestimmen. Dabei ist einerseits auf die öffentliche Aufgabe der Rechtspflege zum Wohl der Allgemeinheit Bedacht zu nehmen und andererseits eine weitgehende Annäherung an die Einkünfte anzustreben, die der Sachverständige für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge. Die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe dieser außergerichtlichen Einkünfte ist zulässig, wenn

1. das Gutachten eine besonders ausführliche wissenschaftliche Begründung enthält und außergewöhnliche Kenntnisse auf wissenschaftlichem oder künstlerischem Gebiet voraussetzt oder
2. das Gutachten trotz hoher fachlicher Schwierigkeit mit besonderer Verständlichkeit erstattet wurde oder

Geltende Fassung:

enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht.

(3) Genügen im Einzelfall einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen, die bei einem Sachverständigen dieses Faches für seine außergerichtliche Berufstätigkeit gewöhnlich vorausgesetzt werden, so gebührt dem Sachverständigen, soweit die Tarife dieses Bundesgesetzes keine Gebühr für die Mühewaltung dieses Sachverständigen vorsehen und auch für seine außergerichtlichen Einkünfte Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen der im Abs. 2 genannten Art nicht bestehen, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 196 S.

§ 35. (1) Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichtes durchgeführten Ermittlung hat der Sachverständige Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von 350 S, handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist, in der Höhe von 235 S; fällt die Teilnahme in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder

Entwurf:

3. der Sachverständige durch die besondere Raschheit, mit der das Gutachten zu erstatten war, oder den besonders großen Umfang der dafür zu erbringenden Arbeitsleistung in seiner sonstigen Erwerbstätigkeit wesentlich beeinträchtigt wurde.

(3) Genügen im Einzelfall einfache gewerbliche oder geschäftliche Erfahrungen, die bei einem Sachverständigen dieses Faches für seine außergerichtliche Berufstätigkeit gewöhnlich vorausgesetzt werden, so gebührt dem Sachverständigen, soweit die Tarife dieses Bundesgesetzes keine Gebühr für die Mühewaltung dieses Sachverständigen vorsehen und auch für seine außergerichtlichen Einkünfte Gebührenordnungen, Richtlinien oder Empfehlungen der im Abs. 5 genannten Art nicht bestehen, für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 196 S.

(4) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, mit Ausnahme der Arbeitsrechtsachen nach § 50 Abs. 2 ASGG und der Sozialrechtssachen nach § 65 ASGG, BGBl. Nr. 104/1985, hat der Sachverständige unabhängig von den Voraussetzungen des Abs. 2 Anspruch auf eine Gebühr für Mühewaltung in der vollen Höhe der Einkünfte, die er für eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezöge, wenn er auf Zahlung der gesamten Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichts verzichtet und keine der nach § 39 Abs. 5 zur Zahlung der Gebühr verpflichteten Parteien Verfahrenshilfe genießt.

(5) Würde die Feststellung der für eine gleiche oder ähnliche außergerichtliche Tätigkeit vom Sachverständigen üblicherweise bezogenen Einkünfte einen unverhältnismäßigen Verfahrensaufwand erfordern, so ist § 273 ZPO sinngemäß anzuwenden. Bestehen für diese Tätigkeiten gesetzlich zulässige Gebührenordnungen, solche Richtlinien oder solche Empfehlungen, so sind die enthaltenen Sätze in der Regel als das anzusehen, was der Sachverständige im außergerichtlichen Erwerbsleben üblicherweise bezieht, soweit nicht eine der im § 40 genannten Personen etwas anderes nachweist.

§ 35. (1) Für die Zeit der Teilnahme an einer Verhandlung, einem gerichtlichen Augenschein oder einer im Auftrag des Gerichtes durchgeführten Ermittlung hat der Sachverständige, soweit er für diese Zeit nicht eine Gebühr für Mühewaltung nach Abs. 2 oder § 34 geltend macht, Anspruch auf eine besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde in der Höhe von 350 S, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3, in der Höhe von 235 S; fällt die Teilnahme in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr

Geltende Fassung:

gesetzlichen Feiertag, so erhöht sich die besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde auf 544 S, handelt es sich aber um einen Sachverständigen, dessen Mühewaltung nach § 34 Abs. 3 zu entlohnen ist, auf 388 S.

(2)

§ 37. (1)

(2) Im zivilgerichtlichen Verfahren steht dem Sachverständigen eine höhere als die vorgesehene Gebühr zu, wenn sich die Parteien durch eine Erklärung vor Gericht zur unmittelbaren Zahlung dieser höheren Gebühr an den Sachverständigen verpflichten und der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern des Gerichtes verzichtet. Diese Gebühr ist, falls der Sachverständige um ihre Einhebung ersucht, nach dem für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften für den Sachverständigen einzubringen.

§ 38. (1) Der Sachverständige hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Er hat hierbei so viele weitere Ausfertigungen eines schriftlichen Antrags vorzulegen, daß jeder der im § 40 Abs. 1 Z. 1 Buchstabe a und Z. 2 genannten Personen eine Ausfertigung zugestellt werden kann. Hierauf ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen. Schriftliche Anträge bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.

(2)

(3)

§ 39. (1) Die Gebühr ist von dem Gericht (dem Vorsitzenden) zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Das Gericht (der Vorsitzende) hat auch über die Gewährung eines Vorschusses zu entscheiden. Vor der Gebührenbestimmung kann das Gericht (der Vorsitzende) den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen. Den im § 40 Abs. 1 Z 1 Buchstabe a und Z 2 genannten Personen ist unter Aushändigung

Entwurf:

oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so erhöht sich die besondere Gebühr für Mühewaltung für jede, wenn auch nur begonnene Stunde auf 544 S, handelt es sich aber um eine Tätigkeit nach § 34 Abs. 3, auf 388 S.

(2) unverändert

§ 37. (1) unverändert

(2) Verzichtet der Sachverständige auf die Zahlung der Gebühr aus den Amtsgeldern, so steht ihm in zivilgerichtlichen Verfahren eine höhere als die vorgesehene Gebühr dann zu, wenn die Parteien einvernehmlich der Bestimmung der Gebühr in dieser Höhe zustimmen oder wenn die Parteien durch einen Rechtsanwalt oder Notar vertreten sind und innerhalb der gemäß § 39 Abs. 1 letzter Satz festgesetzten Frist gegen die vom Sachverständigen verzeichnete Gebühr keine Einwendungen erheben.

§ 38. (1) Der Sachverständige hat den Anspruch auf seine Gebühr binnen 14 Tagen nach Abschluß seiner Tätigkeit bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich, unter Aufgliederung der einzelnen Gebührenbestandteile, bei dem Gericht, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte, geltend zu machen. Er hat hierbei so viele weitere Ausfertigungen eines schriftlichen Antrags vorzulegen, daß jeder der im § 40 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Personen eine Ausfertigung zugestellt werden kann. Hierauf ist der Sachverständige in der Ladung aufmerksam zu machen. Schriftliche Anträge bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts.

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 39. (1) Die Gebühr ist von dem Gericht (dem Vorsitzenden) zu bestimmen, vor dem die Beweisaufnahme stattgefunden hat oder stattfinden sollte. Das Gericht (der Vorsitzende) hat auch über die Gewährung eines Vorschusses zu entscheiden. Vor der Gebührenbestimmung kann das Gericht (der Vorsitzende) den Sachverständigen auffordern, sich über Umstände, die für die Gebührenbestimmung bedeutsam sind, zu äußern und, unter Setzung einer bestimmten Frist, noch fehlende Bestätigungen über seine Kosten vorzulegen. Den im § 40 Abs. 1 Z 1 Buchstabe a und Z 2 genannten Personen sowie in Zivilsachen auch

Geltende Fassung:

oder Beischluß einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrags Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben.

(2)

(3) Der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt oder über die Gewährung eines Vorschusses entschieden wird, ist zu begründen.

Entwurf:

dem Revisor, sofern die Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß bezahlt oder nach § 34 Abs. 4 oder § 37 Abs. 2 bestimmt werden kann, ist unter Aushändigung oder Beischluß einer Ausfertigung des schriftlichen Gebührenantrags Gelegenheit zur Äußerung binnen einer angemessenen, 14 Tage nicht übersteigenden Frist zu geben.

(2) unverändert

(3) Der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt oder über die Gewährung eines Vorschusses entschieden wird, ist zu begründen. Haben die im § 40 Abs. 1 Z 1 oder 2 genannten Personen gegen die Bestimmung der Gebühr in der vom Sachverständigen beantragten Höhe keine Einwendungen erhoben, so kann das Gericht, wenn es die Gebühr in dieser Höhe bestimmt, zur Begründung des Beschlusses auf den diesen Personen zugestellten Gebührenantrag verweisen.

(4) Hat der Sachverständige seine Gebühr nach § 34 Abs. 4 geltend gemacht und wird nachträglich hinsichtlich dieser Sachverständigengebühr die Verfahrenshilfe bewilligt, so wird der zuvor abgegebene Verzicht des Sachverständigen auf Zahlung seiner Gebühr aus Amtsgeldern unwirksam. Wurde bereits die Gebühr bestimmt und der Beschluß über die Verpflichtung zur Bezahlung dieser Gebühr nach Abs. 5 gefaßt, so ist mit dem Beschluß über die Bewilligung der Verfahrenshilfe auch auszusprechen, daß der Gebührenbestimmungsbeschluß und der nach Abs. 5 gefaßte Beschluß aufgehoben werden. Der Sachverständige ist vom Gericht aufzufordern, binnen 14 Tagen seine Gebühr nach § 34 Abs. 2 oder 3 geltend zu machen. Das Gericht hat dann erneut die Gebühr des Sachverständigen zu bestimmen.

(5) Die nach § 34 Abs. 4 oder § 37 Abs. 2 bestimmten Gebühren sind dem Sachverständigen von den Parteien zu bezahlen. Bei der Bestimmung dieser Sachverständigengebühren hat das Gericht unter sinngemäßer Anwendung des § 2 Abs. 1 GEG 1962, BGBl. Nr. 288, auszusprechen, welche Partei zur Bezahlung der Gebühren an den Sachverständigen verpflichtet ist, und mit Rechtskraft dieses Beschlusses die Überweisung der Gebühr aus dem von dieser Partei erlegten Kostenvorschuß vorzunehmen. Ist die Gebühr durch den erlegten Kostenvorschuß nicht gedeckt und ersucht der Sachverständige um die Einhebung des nicht gedeckten Betrags, so ist dieser nach den für die Einbringung der gerichtlichen Gebühren und Kosten geltenden Vorschriften für den Sachverständigen einzubringen.

Geltende Fassung:

- § 40. (1) Der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt wird, ist zuzustellen
1. in Zivilsachen
 - a) den Parteien und
 - b) dem Revisor, sofern die Gebühr nicht ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß gezahlt werden kann oder die Gebühr nicht nach § 37 Abs. 2 bestimmt worden ist;
 2.
 3.
- (2)

§ 41. (1) Gegen den Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt wird, können die im § 40 genannten Personen binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses an sie in Zivilsachen den Rekurs, in Strafsachen die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof erheben.

(2)

(3) Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten oder verteidigt sind, können Rechtsmittel auch mündlich zu Protokoll erklären; ihre schriftlichen Rechtsmittel bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts. Ein Kostenersatz findet nicht statt.

§ 42. (1) Die Gebühr ist dem Sachverständigen aus den Amtsgeldern des Gerichtes, ist aber ein Kostenvorschuß erlegt worden, aus diesem nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem sie bestimmt worden ist, kostenfrei zu zahlen. Der Sachverständige kann verlangen, daß ihm die Gebühr vor Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses gezahlt werde.

(2)

(3)

Entwurf:

- § 40. (1) Der Beschluß, mit dem die Gebühr bestimmt wird, ist zuzustellen
1. in Zivilsachen
 - a) den Parteien und
 - b) dem Revisor, sofern nicht die Gebühr ganz aus einem bereits erlegten Vorschuß bezahlt werden kann oder nach § 34 Abs. 4 oder § 37 Abs. 2 bestimmt worden ist;
 2. unverändert
 3. unverändert
- (2) unverändert

§ 41. (1) Gegen jeden Beschluß, mit dem eine Sachverständigengebühr bestimmt wird, können die im § 40 genannten Personen binnen 14 Tagen nach der Zustellung dieses Beschlusses an sie in Zivilsachen den Rekurs, in Strafsachen die Beschwerde an den übergeordneten Gerichtshof erheben. Übersteigt die Gebühr, deren Zuspruch oder Aberkennung beantragt wird, 3 000 S, so ist die Rechtsmittelschrift oder eine Abschrift des sie ersetzenden Protokolls in Zivilsachen den in § 40 Abs. 1 Z 1 und 3 und in Strafsachen den in § 40 Abs. 1 Z 2 und 3 genannten Personen zuzustellen. Diese Personen können binnen 14 Tagen nach Zustellung eine Rekurs- beziehungsweise Beschwerdebeantwortung anbringen.

(2) unverändert

(3) Parteien, die nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten oder verteidigt sind, können Rechtsmittel oder Rechtsmittelbeantwortungen auch mündlich zu Protokoll erklären; ihre schriftlichen Rechtsmittel oder Rechtsmittelbeantwortungen bedürfen nicht der Unterschrift eines Rechtsanwalts. Ein Kostenersatz findet nicht statt.

§ 42. (1) Die Gebühr ist dem Sachverständigen aus den Amtsgeldern des Gerichtes, ist aber ein Kostenvorschuß erlegt worden, aus diesem nach Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses, mit dem sie bestimmt worden ist, kostenfrei zu zahlen. Der Sachverständige kann verlangen, daß ihm die Gebühr vor Eintritt der Rechtskraft dieses Beschlusses gezahlt wird, soweit nicht eine nach § 34 Abs. 4 oder § 37 Abs. 2 bestimmte Gebühr unmittelbar von den Parteien zu bezahlen ist.

(2) unverändert

(3) unverändert

Geltende Fassung:

Ärzte

§ 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a)
 - b)
 - c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 612 S
 - d)
 - e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 2 024 S
 - f)
2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten
 - a)
 - b)
 - c) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 1 937 S
 - d)
3.
4.
5.
6.
7.
8.
9.

Entwurf:

Ärzte

§ 43. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

1. für die Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) bei einer einfachen körperlichen Untersuchung mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 612 S
 - d) unverändert
 - e) bei einer besonders zeitaufwendigen körperlichen Untersuchung oder bei einer neurologischen oder psychiatrischen Untersuchung, je mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 2024 S
 - f) unverändert
2. für die Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 1 937 S
 - d) unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert
7. unverändert
8. unverändert
9. unverändert

Geltende Fassung:

- 10.
- 11.
- 12.
- 13.
- (2)

Tierärzte

§ 46. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

- 1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) eines Großtiers (z. B. Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)
 - aa)
 - bb)
 - cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 612 S
 - b)
 - c)
- 2.
- 3. in den Fällen der Z. 1 Buchstaben b und c und Z. 2
 - a)
 - b) bei einer besonders ausführlichen wissenschaftlichen Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren
- 4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten
 - a) bei einem Großtier
 - aa)
 - bb)
 - cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 1 937 S

Entwurf:

- 10. unverändert
- 11. unverändert
- 12. unverändert
- 13. unverändert
- (2) unverändert

Tierärzte

§ 46. (1) Die Gebühr für Mühewaltung beträgt

- 1. für eine körperliche Untersuchung samt Befund und Gutachten
 - a) eines Großtiers (z. B. Rind, Pferd, Maulesel, Maultier, je über ein Jahr)
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 612 S
 - b) unverändert
 - c) unverändert
- 2. unverändert
- 3. in den Fällen der Z. 1 Buchstaben b und c und Z. 2
 - a)
 - b) bei einer besonders eingehenden, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlichen und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzenden Begründung des Gutachtens das Doppelte der dort festgesetzten Gebühren
- 4. für eine Leichenöffnung (Untersuchung von Leichenresten oder -teilen) samt Befund und Gutachten
 - a) bei einem Großtier
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 1 937 S

Geltende Fassung:

- dd)
- b) bei einem mittleren Tier
 - aa)
 - bb)
 - cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 969 S
- dd)
- c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel
 - aa)
 - bb)
 - cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 776 S
- dd)
- d) bei Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)
 - aa)
 - bb)
 - cc) mit besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens 485 S
- dd)
- 5.
- 6.
- 7.
- 8.
- 9.
- 10.
- 11.
- 12.
- 13.

Entwurf:

- dd) unverändert
- b) bei einem mittleren Tier
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 969 S
- dd)
- c) bei einem Kleintier mit Ausnahme von Geflügel
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 776 S
- dd) unverändert
- d) Geflügel (Huhn, Pute, Gans, Ente und dergleichen)
 - aa) unverändert
 - bb) unverändert
 - cc) mit besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens 485 S
- dd) unverändert
- 5. unverändert
- 6. unverändert
- 7. unverändert
- 8. unverändert
- 9. unverändert
- 10. unverändert
- 11. unverändert
- 12. unverändert
- 13. unverändert

26

1554 der Beilagen

Geltende Fassung:

Sachverständige für das Kraftfahrwesen

§ 48. Die Gebühr für Mühewaltung beträgt für Befund und Gutachten

1.
2.
3.
4.
5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung
 - a)
 - b)
 - c)
 - d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders ausführlicher wissenschaftlicher Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren.

§ 49. (1)

(2) Die §§ 43 bis 48 und der Abs. 1 gelten nicht, wenn die Leistung in ihrem Umfang den in den §§ 43 bis 48 vorgesehenen höchstbewerteten Ansatz erheblich übersteigt und zugleich eine außerordentliche wissenschaftliche Leistung ist. In diesem Fall ist die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte zulässig (§ 34 Abs. 2 vierter Satz).

(3)

Buchsachverständige

§ 50. (1) Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten beträgt für jede, wenn auch nur begonnene Stunde 350 S.

(2) Bei besonderer Schwierigkeit von Befund und Gutachten kann die Gebühr nach richterlichem Ermessen (§ 34 Abs. 2) bestimmt werden.

Entwurf:

Sachverständige für das Kraftfahrwesen

§ 48. Die Gebühr für Mühewaltung beträgt für Befund und Gutachten

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. über die technischen Ursachen und den Hergang eines Verkehrsunfalls bei Beteiligung
 - a) unverändert
 - b) unverändert
 - c) unverändert
 - d) bei besonders schwieriger Darstellung der technischen Ursachen oder des Unfallhergangs oder bei besonders eingehender, sich mit widersprüchlichen Ergebnissen von Befundaufnahmen ausführlich auseinandersetzen oder besonders ausführlicher und außergewöhnliche Kenntnisse auf dem Fachgebiet des Sachverständigen voraussetzender Begründung des Gutachtens, so bei einer besonderen Berechnung der Geschwindigkeit aus der Art und Stärke des Schadens, das Doppelte der in den Buchstaben a bis c festgesetzten Gebühren.

§ 49. (1) unverändert

(2) Die §§ 43 bis 48 und der Abs. 1 gelten nicht, wenn es sich um eine wissenschaftliche Leistung handelt. In diesem Fall ist die Bestimmung der Gebühr in der vollen Höhe der außergerichtlichen Einkünfte zulässig (§ 34 Abs. 2 vierter Satz).

(3) unverändert

Buchsachverständige

§ 50. aufgehoben

Geltende Fassung:

IV. Abschnitt

Dolmetscher

Umfang, Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr

§ 53. (1) Auf den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr des Dolmetschers sind die §§ 24 bis 33, 36, 37 Abs. 2, §§ 38 bis 42 sinngemäß anzuwenden.

(2)

Gebühr für Mühewaltung

§ 54. (1) Die Gebühr des Dolmetschers beträgt

1. bei schriftlicher Übersetzung für jede volle Seite
 - a) der Übersetzung ins Deutsche 88 S
 - b) der Übersetzung in eine fremde Sprache 157 S
- c) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um 41 S mehr als die Grundgebühr
- d) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert, das Eineinhalbfache der Grundgebühr;
2.
3. für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 253 S, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 128 S; fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;
4.
5.

Entwurf:

IV. Abschnitt

Dolmetscher

Umfang, Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr

§ 53. (1) Auf den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung der Gebühr des Dolmetschers sind die §§ 24 bis 33, 34 Abs. 4 und 5, 36, 37 Abs. 2, 38 bis 42 sinngemäß anzuwenden.

(2) unverändert

Gebühr für Mühewaltung

§ 54. (1) Die Gebühr des Dolmetschers beträgt

1. bei schriftlicher Übersetzung
 - a) für jede volle Seite der Übersetzung 157 S
 - b) wenn das zu übersetzende Schriftstück in anderen als lateinischen oder deutschen Schriftzeichen geschrieben ist, für die Übersetzung andere als lateinische oder deutsche Schriftzeichen zu verwenden sind oder wenn das zu übersetzende Schriftstück schwer lesbar ist, jeweils um 41 S mehr als die Grundgebühr
 - c) wenn die Übersetzung wegen besonderer sprachlicher oder fachlicher Schwierigkeiten einen erhöhten Zeitaufwand erfordert oder wenn die Übersetzung auf Anordnung des Gerichts in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder an einem Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag zu erfolgen hat, jeweils das Eineinhalbfache der Grundgebühr;
2. unverändert
3. für die Zuziehung zu einer gerichtlichen Vernehmung oder Verhandlung für die erste, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 253 S, für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde 128 S; handelt es sich um eine besonders schwierige Dolmetschertätigkeit, so erhöhen sich diese Beträge auf 317 S bzw. 160 S; fällt die Zuziehung in die Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr oder auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag, so beträgt die Gebühr insoweit das Eineinhalbfache dieser Beträge;
4. unverändert
5. unverändert

28

1554 der Beilagen

Geltende Fassung:

(2)

(3) Eine Seite im Sinn des Abs. 1 Z. 1 gilt als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält. Bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen. Sperrungen sind nur dort gestattet, wo sie auch in der Urschrift vorkommen.

V. Abschnitt

Geschworne, Schöffen, Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur Bildung der Jahreslisten vorgesehenen Kommissionen

§ 55. (1) Für die Gebühr der Geschwornen und Schöffen und die Gebühr der Vertrauenspersonen in den zur Bildung der Jahreslisten berufenen Kommissionen gelten die Bestimmungen über die Gebühr der Zeugen, soweit diese Bestimmungen nicht ihrer Art nach nur auf Zeugen anwendbar sind und im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2)

§ 56. Wo dieses Bundesgesetz von der Vernehmung des Zeugen oder von der Beweisaufnahme spricht, tritt an die Stelle dieser Begriffe die Teilnahme der Geschwornen oder Schöffen an der Hauptverhandlung oder Sitzung oder die Teilnahme der Vertrauenspersonen an der Sitzung der Kommission.

§ 57. Kommen Geschworne, Schöffen oder Vertrauenspersonen ihren Pflichten nicht nach, so haben sie keinen Anspruch auf eine Gebühr.

§ 58. Gegen die Bestimmung der Gebühr kann nur der Geschworne oder Schöffe oder die Vertrauenspersonen die Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofs erheben. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Entwurf:

(2) unverändert

(3) Eine Seite im Sinn des Abs. 1 Z 1 gilt als voll, wenn sie mindestens 25 Zeilen mit durchschnittlich mindestens 40 Schriftzeichen enthält. Bei geringerem Umfang ist die Gebühr für den entsprechenden Teil zu bestimmen. Sperrungen sind nur dort gestattet, wo sie auch in der Urschrift vorkommen. Bei Übersetzungen von Dokumenten gilt eine Seite auch dann als voll, wenn sie einer Seite des zu übersetzenden Dokuments entspricht und zur Wahrung der Übersichtlichkeit die Übersetzung auf einer eigenen Seite erforderlich ist.

V. Abschnitt

Geschworene und Schöffen

§ 55. (1) Die Geschworenen und Schöffen haben Anspruch auf Ersatz der Reise- und Aufenthaltskosten sowie auf Entschädigung für Zeitversäumnis entsprechend den für Zeugen geltenden Bestimmungen, wobei sich der im § 18 Abs. 1 Z 1 genannte Betrag um die Hälfte erhöht.

(2) unverändert

§ 56. Wo dieses Bundesgesetz von der Vernehmung des Zeugen oder von der Beweisaufnahme spricht, tritt an die Stelle dieser Begriffe die Teilnahme der Geschworenen oder Schöffen an der Hauptverhandlung oder Sitzung.

§ 57. Kommen Geschworene oder Schöffen ihren Pflichten nicht nach, so haben sie keinen Anspruch auf eine Gebühr.

§ 58. Gegen die Bestimmung der Gebühr kann nur der Geschworene oder Schöffe die Beschwerde an den Präsidenten des Gerichtshofs erheben. Gegen seine Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

Geltende Fassung:

VI. Abschnitt

**Vertrauenspersonen in den im Geschwornen- und Schöffenlistengesetz zur
Bildung der Urlisten vorgesehenen Kommissionen**

Umfang der Gebühr

§ 59. (1) Für die Gebühr der Vertrauenspersonen in den zur Bildung der Urlisten berufenen Gemeinde-, Gemeindebezirks- und Bezirkskommissionen gelten die Bestimmungen über die Gebühr der Zeugen, soweit die Bestimmungen nicht ihrer Art nach nur auf Zeugen anwendbar sind und im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(2) Einem Arbeitnehmer gebührt, falls ihm Lohn oder Gehalt entgeht, als Entschädigung für Zeitversäumnis auch der auf den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer für diese Zeit entfallende Beitrag zur Sozialversicherung und Arbeitslosenversicherung. Der Arbeitgeber hat die Höhe dieser Beträge zu bescheinigen. Der Arbeitnehmer hat diese Beträge dem Arbeitgeber abzuführen.

Begriffsbestimmung

§ 60. Wo dieses Bundesgesetz von der Vernehmung des Zeugen oder von der Beweisaufnahme spricht, tritt an die Stelle dieser Begriffe die Teilnahme der Vertrauensperson an der Sitzung der Kommission.

Pflichtenverletzung

§ 61. Kommt die Vertrauensperson ihren Pflichten nicht nach, so hat sie keinen Anspruch auf eine Gebühr.

Geltendmachung. Bestimmung der Gebühr. Rechtsmittel

§ 62. Die Vertrauensperson hat den Anspruch auf ihre Gebühr binnen 14 Tagen nach dem Abschluß ihrer Teilnahme an der Sitzung bei sonstigem Verlust schriftlich oder mündlich bei der darüber entscheidenden Stelle geltend zu machen. Über den Anspruch hat bei Gemeindekommissionen und Gemeindebezirkskommissionen der Bürgermeister, bei Bezirkskommissionen der Bezirkshauptmann zu entscheiden. Ein Rechtsmittel ist nicht zulässig.

Entwurf:

VI. Abschnitt aufgehoben

§ 59. aufgehoben

§ 60. aufgehoben

§ 61. aufgehoben

§ 62. aufgehoben

30

1554 der Beilagen

Geltende Fassung:

Entwurf:

Zahlung der Gebühr. Erstattung

§ 63. Die Gebühren sind für Vertrauenspersonen in den Gemeindekommissionen und Gemeindebezirkskommissionen aus Gemeindemitteln, für Vertrauenspersonen in den Bezirkskommissionen aus dem Amtsverlag der Bezirkshauptmannschaft vorzuschießen und der auszahlenden Stelle von den Oberlandesgerichten zu erstatten. Die auszahlenden Stellen haben die Erstattung aller vorgeschossenen Gebühren, jeweils für ein Jahr gesammelt, bei den Oberlandesgerichten anzusprechen.

§ 63. aufgehoben

Artikel II

Änderungen des Bundesgesetzes über den allgemein beeideten gerichtlichen Sachverständigen und Dolmetscher

§ 2. (1)

(2) Für die Eintragung in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers

- a)
- b)
- c)
- d)
- e)
- f) österreichische Staatsbürgerschaft,

- g)
- h)

2.

§ 3. (1)

(2) In Wien sind in die vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien geführte Liste die Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige, in die vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien geführte Liste alle übrigen Sachverständigen einzutragen; im Zweifel darüber, in welche der beiden Listen

§ 2. (1) unverändert

(2) Für die Eintragung in die Sachverständigenliste für ein bestimmtes Fachgebiet müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. in der Person des Bewerbers

- a) unverändert
- b) unverändert
- c) unverändert
- d) unverändert
- e) unverändert
- f) österreichische Staatsbürgerschaft oder die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
- g) unverändert
- h) unverändert

2. unverändert

§ 3. (1) unverändert

(2) In Wien sind die Sachverständigen auf den Gebieten des Gesundheitswesens, der Arbeitspsychologie sowie der Berufskunde in die vom Präsidenten des Arbeits- und Sozialgerichts Wien geführte Liste, die Sachverständigen auf den Gebieten des Handels, des Gewerbes, der Industrie und der sonstigen Wirtschaftszweige in die vom Präsidenten des Handelsgerichts Wien geführte

Geltende Fassung:

ein bestimmtes Fachgebiet einzuordnen ist, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zu entscheiden.

(3)

Entwurf:

Liste und alle übrigen Sachverständigen in die vom Präsidenten des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien geführte Liste einzutragen; im Zweifel darüber, in welche der Listen ein bestimmtes Fachgebiet einzuordnen ist, hat der Präsident des Oberlandesgerichts Wien zu entscheiden.

(3) unverändert

Artikel III**Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962**

§ 3. In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht die Verfahrenshilfe genießt.

§ 3. In bürgerlichen Rechtssachen soll das Gericht, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen, die Vornahme jeder mit Kosten verbundenen Amtshandlung von dem Erlag eines Kostenvorschusses abhängig machen, wenn die Partei, welche die Amtshandlung beantragt oder in deren Interesse sie vorzunehmen ist, nicht die Verfahrenshilfe genießt. Die Höhe eines für Sachverständigengebühren erlegten Kostenvorschusses ist dem Sachverständigen vom Gericht mitzuteilen. Hat der Sachverständige darauf hingewiesen, daß zu erwarten ist, daß die tatsächlich entstehende Gebühr des Sachverständigen die Höhe des erlegten Kostenvorschusses wesentlich übersteigen wird (§ 25 Abs. 1 GebAG 1975), so soll das Gericht die Anordnung eines Kostenvorschusses nachträglich ergänzen.